

Amtsblatt der Europäischen Union

C 325



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

9. November 2013

Informationsnummer	Inhalt	Seite
IV	Informationen	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof der Europäischen Union	
2013/C 325/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 313, 26.10.2013	1
V	Bekanntmachungen	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2013/C 325/02	Rechtssache C-77/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. September 2013 — Rat der Europäischen Union/Europäisches Parlament (Nichtigkeitsklage — Endgültiger Erlass des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2011 — Rechtsakt des Präsidenten des Parlaments, mit dem dieser endgültige Erlass festgestellt wird — Art. 314 Abs. 9 AEUV — Festlegung des Jahreshaushaltsplans der Union durch das Parlament und den Rat — Art. 314 einleitender Satz AEUV — Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts — Grundsatz der Zuweisung der Befugnisse — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit — Einhaltung wesentlicher Formvorschriften)	2
2013/C 325/03	Rechtssache C-388/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Le Crédit Lyonnais/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État (Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 und 19 — Vorsteuerabzug — Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen sowohl für besteuerte Umsätze als auch für von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze — Pro-rata-Abzug — Berechnung des Pro-rata-Satzes — Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten — Nichtberücksichtigung ihres Umsatzes)	2

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2013/C 325/04	Rechtssache C-475/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgerichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen — Deutschland) — Kostas Konstantinides (Freier Dienstleistungsverkehr für Ärzte — Dienstleister, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um die Dienstleistung zu erbringen — Anwendbarkeit der standesrechtlichen Regeln des Aufnahmemitgliedstaats, insbesondere der Regeln über Honorare und Werbung) 3	3
2013/C 325/05	Rechtssache C-526/11: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — IVD GmbH & Co. KG/Ärztekammer Westfalen-Lippe (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchst. c — Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ — Voraussetzung betreffend die Finanzierung der Tätigkeit, die Aufsicht über die Leitung oder die Aufsicht über die Tätigkeit durch den Staat, durch Gebietskörperschaften oder durch andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Ärztekammer — Gesetzlich vorgesehene Finanzierung durch Beiträge der Kammerangehörigen — Festlegung der Beitragshöhe durch die Kammerversammlung — Autonomie der Kammer bei der Festlegung von Umfang und Art der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben) 4	4
2013/C 325/06	Rechtssache C-614/11: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer/Anneliese Kuso (Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinie 76/207/EWG — Vor dem Beitritt des Mitgliedstaats geschlossener befristeter Arbeitsvertrag — Vertragsablauf nach dem Beitritt — Dienstordnung, die den Zeitpunkt des Vertragsablaufs auf den letzten Tag des Jahres festsetzt, in dem das Pensionsantrittsalter erreicht wird — Unterschiedliches Alter für Männer und Frauen) 4	4
2013/C 325/07	Verbundene Rechtssachen C-660/11 und C-8/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Toscana — Italien) — Daniele Biasci u. a./Ministero dell'Interno, Questura di Livorno, Questura di Prato, Questura di Firenze (Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Annahme von Wetten — Genehmigungsvoraussetzungen — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung und einer Konzession — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen den Wettannahmestellen — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot — Gegenseitige Anerkennung von Glücksspiellizenzen) 5	5
2013/C 325/08	Rechtssache C-49/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 — Anwendungsbereich — Begriff „Zivil- und Handelssachen“ — Klage einer Behörde — Schadensersatz wegen Mitwirkung an einer Steuerhinterziehung durch einen Dritten, der nicht selbst Mehrwertsteuerpflichtiger ist) 6	6
2013/C 325/09	Rechtssache C-64/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritten Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Anton Schlecker, im Namen der „Firma Anton Schlecker“/Melitta Josefa Boedeker (Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht — Arbeitsvertrag — Art. 6 Abs. 2 — Mangels Rechtswahl anwendbares Recht — Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ — Vertrag, der engere Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist) 6	6
2013/C 325/10	Rechtssache C-434/12: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Slancheva sila EOOD/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ Razplashtatelna agentsia (Gemeinsame Agrarpolitik — ELER — Verordnung [EU] Nr. 65/2011 — Förderung der Entwicklung der ländlichen Raums — Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen — Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“ — Missbräuchliche Praktiken — Beweise) 7	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 325/11	Rechtssache C-383/13 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — M. G., N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr — Einwanderungspolitik — Illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt — Rückführung illegal aufhältiger Personen — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Abschiebungsverfahren — Haftmaßnahme — Haftverlängerung — Art. 15 Abs. 2 und 6 — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verletzung — Folgen) 8	8
2013/C 325/12	Rechtssache C-348/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 25. Juni 2013 — BestWater International GmbH gegen Michael Mebes, Stefan Potsch 8	8
2013/C 325/13	Rechtssache C-358/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2013 — Strafverfahren gegen Markus D. 8	8
2013/C 325/14	Rechtssache C-373/13: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 2. Juli 2013 — H. T. gegen Land Baden-Württemberg 9	9
2013/C 325/15	Rechtssache C-413/13: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Den Haag (Niederlande), eingereicht am 22. Juli 2013 — FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Nederlanden 9	9
2013/C 325/16	Rechtssache C-416/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Oviedo (Spanien), eingereicht am 23. Juli 2013 — Mario Vital Pérez/Ayuntamiento de Oviedo 10	10
2013/C 325/17	Rechtssache C-417/13: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 23. Juli 2013 — ÖBB Personenverkehr AG gegen Gotthard Starjakob 10	10
2013/C 325/18	Rechtssache C-419/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 24. Juli 2013 — Art & Allposters International BV, andere Beteiligte: Stichting Pictoright 11	11
2013/C 325/19	Rechtssache C-427/13: Vorabentscheidungsersuchen der Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (Italien), eingereicht am 25. Juli 2013 — Emmeci/Cotral 12	12
2013/C 325/20	Rechtssache C-431/13: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2013 — Vietnam Airlines Co. Ltd gegen Brigitta Voss, Klaus-Jürgen Voss ... 12	12
2013/C 325/21	Rechtssache C-437/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 2. August 2013 — Unitrading Ltd, andere Verfahrensbeteiligte: Staatssecretaris van Financiën 13	13
2013/C 325/22	Rechtssache C-438/13: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 2. August 2013 — SC BCR Leasing IFN SA/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor 13	13
2013/C 325/23	Rechtssache C-442/13: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. August 2013 — Sarah Nagy gegen Marcel Nagy 14	14
2013/C 325/24	Rechtssache C-444/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Brașov (Rumänien), eingereicht am 7. August 2013 — Imre Solyom, Luiza Solyom/Direcția Generală a Finanțelor Publice a Județului Brașov 14	14
2013/C 325/25	Rechtssache C-452/13: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 12. August 2013 — Germanwings GmbH gegen Ronny Henning 14	14



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 325/26	Rechtssache C-455/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2013 von Confederazione Cooperative Italiane, Cooperativas Agro-alimentarias, Fédération française de la coopération fruitière, légumière et horticole (Felcoop) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache T-454/10, Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav), Agrupación Española de Fabricantes de Conservas Vegetales (Agrucon)/Europäische Kommission	15
2013/C 325/27	Rechtssache C-456/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2013 von T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache T-279/11, T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda/Europäische Kommission	16
2013/C 325/28	Rechtssache C-494/13 P: Rechtsmittel der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-205/12, GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 16. September 2013	16
2013/C 325/29	Rechtssache C-495/13 P: Rechtsmittel der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-206/12, GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 16. September 2013	17
Gericht		
2013/C 325/30	Rechtssache T-402/06: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/Kommission (Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Im Gebiet von Katalonien [Spanien] durchgeführte Umweltinfrastrukturprojekte — Teilweise Streichung der finanziellen Beteiligung — Öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge — Zuschlagskriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung der Finanzkorrekturen — Anhang II Art. H Abs. 2 der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)	19
2013/C 325/31	Rechtssache T-2/07: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/Kommission (Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Vorhaben betreffend die Kanalisation im Wassereinzugsgebiet des Júcar [Spanien] — Teilweise Streichung der finanziellen Unterstützung — Öffentliche Bauaufträge — Vergabekriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Förderfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung von Finanzkorrekturen — Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)	19
2013/C 325/32	Rechtssache T-3/07: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/Kommission (Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Im Gebiet von Andalusien [Spanien] durchgeführte Umweltinfrastrukturprojekte — Teilweise Streichung der finanziellen Beteiligung — Öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge — Vergabekriterien — Offenlegung — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung der Finanzkorrekturen — Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)	20
2013/C 325/33	Verbundene Rechtssachen T-226/09 und T-230/09: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — British Telecommunications und BT Pension Scheme Trustees/Kommission (Staatliche Beihilfen — Teilweise Befreiung von der Verpflichtung, einen Beitrag an den Rentensicherungsfonds zu entrichten — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Staatliche Mittel — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Gewährung der Beihilfe) ...	20

2013/C 325/34	Rechtssache T-435/09: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — GL2006 Europe/Kommission (Schiedsklausel — Im Zusammenhang mit dem fünften und dem sechsten gemeinschaftlichen Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sowie dem eTEN Programm geschlossene Verträge über einen Zuschuss — Projekte Highway, J WeB, Care Paths, Cocoon, SecureJustice, Qualeg, Lensis, E-Pharm Up, Liric, Grace, Clinic und E2SP — Kündigung der Verträge — Rückzahlung der ausgezahlten Beträge — Belastungsanzeigen — Widerklage — Vertretung der Klägerin)	21
2013/C 325/35	Rechtssache T-486/09: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Polen/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Benachteiligte Gebiete und landwirtschaftliche Umwelt — Pauschale finanzielle Berichtigung — Von Polen getätigte Ausgaben — Kontrollberichte — Wirksamkeit der Kontrollen — Sanktionsregelung — Begründungspflicht)	21
2013/C 325/36	Rechtssache T-518/09: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Ecoceane/EMSA (Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Bereitschaftsschiffe für Ölunfallbekämpfung — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Transparenz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)	22
2013/C 325/37	Rechtssache T-333/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — ATC u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung — Gesundheitspolizei — Schutzmaßnahmen in einer Krisensituation — Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza aus bestimmten Drittländern — Einfuhrverbot für in ihrer natürlichen Umgebung gefangene Wildvögel — Hinreichend qualifizierte Verletzung von Rechtsvorschriften, die Einzelnen Rechte einräumen — Offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens — Richtlinien 91/496/EG und 92/65/EG — Vorsichtsprinzip — Sorgfaltspflicht — Verhältnismäßigkeit)	22
2013/C 325/38	Rechtssache T-364/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Duravit u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Beweislast — Geldbußen — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Gesetzmäßigkeit der Strafen)	23
2013/C 325/39	Rechtssache T-368/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Rubinetteria Cisl/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begriff der Zuwiderhandlung — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Zusammenarbeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Fehlende Leistungsfähigkeit)	24
2013/C 325/40	Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und T-402/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Villeroy & Boch Austria u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Rückwirkungsverbot — Angemessene Frist)	24

2013/C 325/41	Rechtssache T-375/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Hansa Metallwerke u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 — Herabsetzung des Betrags der Geldbuße — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot) 25	25
2013/C 325/42	Rechtssache T-376/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Mamoli Robinetteria/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verteidigungsrechte — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begriff des Kartells — Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere — Koeffizient für die Festsetzung des Zusatzbetrags) 25	25
2013/C 325/43	Rechtssache T-378/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Masco u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung) 26	26
2013/C 325/44	Rechtssachen T-379/10 und T-381/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Keramag Keramische Werke u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Dauer der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Zurechnung der Zuwiderhandlung) ... 26	26
2013/C 325/45	Rechtssache T-380/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Wabco Europe u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Wettbewerbsverzerrung — Beweis — Festsetzung der Geldbuße — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Mitteilung von 2002 über die Zusammenarbeit — Erlass von Geldbußen — Ermäßigung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot) 27	27
2013/C 325/46	Rechtssache T-386/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Dornbracht/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einrede der Rechtswidrigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Rückwirkungsverbot) 28	28
2013/C 325/47	Rechtssache T-396/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Zucchetti Rubinetteria/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begriff der Zuwiderhandlung — Einheitliche Zuwiderhandlung — Relevanter Markt — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere — Koeffizienten) 28	28

2013/C 325/48	Rechtssache T-408/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Roca Sanitario/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Koeffizienten — Mildernde Umstände — Herabsetzung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert) 29	29
2013/C 325/49	Rechtssache T-411/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Laufen Austria/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Koeffizienten — Mildernde Umstände — Wirtschaftskrise — Druck der Großhändler — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Herabsetzung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert) 29	29
2013/C 325/50	Rechtssache T-412/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Roca/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wurde — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Wirtschaftskrise — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Ermäßigung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert) 30	30
2013/C 325/51	Rechtssache T-489/10: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler) 30	30
2013/C 325/52	Rechtssache T-8/11: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Bank Kargoshaei u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vertrauensschutz — Überprüfung der restriktiven Maßnahmen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung — Rechtsgrundlage — Wesentliche Formvorschriften — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht) 31	31
2013/C 325/53	Rechtssache T-343/11: Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Niederlande/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Ausschluss der Kosten für das Bedrucken der Verpackungen von der Finanzierung — Nichtbeachtung der Kriterien für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation — Ausschluss der Ausgaben aller Mitglieder der betroffenen Erzeugerorganisation — Verhältnismäßigkeit) 32	32
2013/C 325/54	Rechtssache T-373/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2013 von Geoffroy Alsteens gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Mai 2013 in der Rechtssache F-87/12, Alsteens/Kommission 32	32
2013/C 325/55	Rechtssache T-410/13: Klage, eingereicht am 6. August 2013 — Bitiqi u. a./Kommission u. a. 33	33
2013/C 325/56	Rechtssache T-418/13: Klage, eingereicht am 13. August 2013 — Richter + Frenzel/HABM — Richter (Richter+Frenzel) 33	33
2013/C 325/57	Rechtssache T-420/13: Klage, eingereicht am 14. August 2013 — Brouillard/Gerichtshof 34	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 325/58	Rechtssache T-422/13: Klage, eingereicht am 14. August 2013 — CPME u. a./Rat	34
2013/C 325/59	Rechtssache T-423/13: Klage, eingereicht am 16. August 2013 — Good Luck Shipping/Rat	35
2013/C 325/60	Rechtssache T-424/13: Klage, eingereicht am 7. August 2013 — Jinan Meide Casting/Rat	36
2013/C 325/61	Rechtssache T-425/13: Klage, eingereicht am 19. August 2013 — Giant (China)/Rat	36
2013/C 325/62	Rechtssache T-429/13: Klage, eingereicht am 19. August 2013 — Bayer CropScience/Kommission	37
2013/C 325/63	Rechtssache T-430/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. August 2013 vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2013 in der Rechtssache F-21/12, Achab/EWSA	38
2013/C 325/64	Rechtssache T-441/13: Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat	39
2013/C 325/65	Rechtssache T-442/13: Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat	39
2013/C 325/66	Rechtssache T-443/13: Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat	39
2013/C 325/67	Rechtssache T-444/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2013 von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2013 in den verbundenen Rechtssachen F-135/11, F-51/12 und F-110/12, BU/EMA	40
2013/C 325/68	Rechtssache T-451/13: Klage, eingereicht am 14. August 2013 — Syngenta Crop Protection u. a./Kommission	40
2013/C 325/69	Rechtssache T-454/13: Klage, eingereicht am 26. August 2013 — SNCM/Kommission	41
2013/C 325/70	Rechtssache T-457/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2013 von CC gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache F-9/12, CC/Parlament ...	42
2013/C 325/71	Rechtssache T-460/13: Klage, eingereicht am 28. August 2013 — Ranbaxy Laboratories und Ranbaxy (UK)/Kommission	43
2013/C 325/72	Rechtssache T-466/13: Klage, eingereicht am 28. August 2013 — Hermann Trollius/ECHA	44
2013/C 325/73	Rechtssache T-469/13: Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Generics (UK)/Kommission	45
2013/C 325/74	Rechtssache T-470/13: Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Merck/Kommission	46
2013/C 325/75	Rechtssache T-471/13: Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Xellia Pharmaceuticals und Zoetis Products/Kommission	47



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 325/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 313, 26.10.2013

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 304, 19.10.2013

ABl. C 298, 12.10.2013

ABl. C 291, 5.10.2013

ABl. C 284, 28.9.2013

ABl. C 274, 21.9.2013

ABl. C 260, 7.9.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. September 2013 — Rat der Europäischen Union/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-77/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Endgültiger Erlass des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2011 — Rechtsakt des Präsidenten des Parlaments, mit dem dieser endgültige Erlass festgestellt wird — Art. 314 Abs. 9 AEUV — Festlegung des Jahreshaushaltsplans der Union durch das Parlament und den Rat — Art. 314 einleitender Satz AEUV — Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts — Grundsatz der Zuweisung der Befugnisse — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit — Einhaltung wesentlicher Formvorschriften)

(2013/C 325/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Maganza und M. Vitsentzatos)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Pennera, R. Passos, D. Gauci und R. Crowe)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Rechtsakt des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2010, mit dem der Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2011 erstellt wird — Wahl der Rechtsgrundlage — Unvereinbarkeit dieses atypischen und nichtlegislativen Rechtsakts mit dem durch den AEUV eingeführten neuen Haushaltsverfahren — Nichtbeachtung des institutionellen Gleichgewichts — Verstoß gegen den Grundsatz der Zuweisung der Befugnisse und gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit — Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften — Vorübergehende Aufrechterhaltung der Wirkungen des Haushaltsplans

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 16.4.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Le Crédit Lyonnais/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État

(Rechtssache C-388/11) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 und 19 — Vorsteuerabzug — Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen sowohl für besteuerte Umsätze als auch für von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze — Pro-rata-Abzug — Berechnung des Pro-rata-Satzes — Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten — Nichtberücksichtigung ihres Umsatzes)

(2013/C 325/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Le Crédit Lyonnais

Beklagter: Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Frankreich) — Auslegung von Art. 13 (B Buchst. d Nrn. 1 bis 5), Art. 17 (Abs. 2, 3 Buchst. a und c sowie Abs. 5) und Art. 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vorsteuerabzug — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für Umsätze verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht — Berechnung des Pro-rata-Satzes für den Vorsteuerabzug — Verpflichtung für den

Sitz einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, die von ihren in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigniederlassungen erzielten Einnahmen zu berücksichtigen

Tenor

1. Art. 17 Abs. 2 und 5 sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht den Umsatz berücksichtigen kann, den ihre in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben.
2. Art. 17 Abs. 3 Buchst. a und c sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht den Umsatz berücksichtigen kann, den ihre in Drittstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben.
3. Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs für jeden Tätigkeitsbereich einer steuerpflichtigen Gesellschaft eine Regelung vorzusehen, nach der die Gesellschaft den Umsatz berücksichtigen darf, den eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige Zweigniederlassung erzielt hat.

(¹) ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Berufsgerichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen — Deutschland) — Kostas Konstantinides

(Rechtssache C-475/11) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr für Ärzte — Dienstleister, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um die Dienstleistung zu erbringen — Anwendbarkeit der standesrechtlichen Regeln des Aufnahmemitgliedstaats, insbesondere der Regeln über Honorare und Werbung)

(2013/C 325/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kostas Konstantinides

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen — Auslegung der Art. 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22) — Freier Verkehr medizinischer Dienstleistungen — Situation, in der sich der Dienstleister zur Erbringung der Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt — Geltung der berufsständischen Regelungen des Aufnahmemitgliedstaats und insbesondere der Regelungen über die Honorare und die Werbung

Tenor

1. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist dahin auszulegen, dass nationale Regeln, wie sie zum einen in § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen enthalten sind, wonach Honorarforderungen angemessen sein müssen und, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten, auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte zu bemessen sind, und zum anderen in § 27 Abs. 3 der Berufsordnung, der den Ärzten berufswidrige Werbung untersagt, nicht in seinen sachlichen Anwendungsbereich fallen. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs der Europäischen Union zu prüfen, ob diese Regeln eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV darstellen und — wenn ja — ob mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, ob sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und ob sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.
2. Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2005/36 ist dahin auszulegen, dass er weder die Berufsregeln noch die Disziplinarverfahren vorschreibt, denen ein Dienstleister unterworfen werden kann, der sich zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung seines Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, sondern nur vorsieht, dass die Mitgliedstaaten, um die Anwendung der Disziplinarbestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie zu erleichtern, entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation vorsehen können.

(¹) ABl. C 355 vom 3.12.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — IVD GmbH & Co. KG/Ärzttekammer Westfalen-Lippe

(Rechtssache C-526/11) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchst. c — Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ — Voraussetzung betreffend die Finanzierung der Tätigkeit, die Aufsicht über die Leitung oder die Aufsicht über die Tätigkeit durch den Staat, durch Gebietskörperschaften oder durch andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Ärztekammer — Gesetzlich vorgesehene Finanzierung durch Beiträge der Kammerangehörigen — Festlegung der Beitragshöhe durch die Kammerversammlung — Autonomie der Kammer bei der Festlegung von Umfang und Art der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben)

(2013/C 325/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IVD GmbH & Co. KG

Beklagte: Ärztekammer Westfalen-Lippe

Beteiligte: WWF Druck + Medien GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Düsseldorf — Auslegung von Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ — Voraussetzungen, dass die Einrichtung überwiegend vom Staat finanziert wird und hinsichtlich ihrer Leitung der staatlichen Aufsicht unterliegt — Berufskammer, der durch Gesetz die Befugnis zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern eingeräumt wird, wobei Höhe und Verwendung dieser Beiträge durch eine Gebührenordnung festzulegen sind, die der Genehmigung durch den Staat bedarf

Tenor

Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung wie eine berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts weder das Kriterium der überwiegenden Finanzierung durch die öffentlichen Stellen erfüllt, wenn sich diese Einrichtung überwiegend durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert, zu deren Festsetzung und

Erhebung sie durch ein Gesetz ermächtigt wird, das nicht den Umfang und die Modalitäten der Tätigkeiten regelt, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die mit diesen Beiträgen finanziert werden sollen, ausübt, noch das Kriterium der Aufsicht öffentlicher Stellen über ihre Leitung allein deshalb erfüllt, weil die Entscheidung, mit der sie die Höhe der Beiträge festsetzt, der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer/Anneliese Kuso

(Rechtssache C-614/11) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinie 76/207/EWG — Vor dem Beitritt des Mitgliedstaats geschlossener befristeter Arbeitsvertrag — Vertragsablauf nach dem Beitritt — Dienstordnung, die den Zeitpunkt des Vertragsablaufs auf den letzten Tag des Jahres festsetzt, in dem das Pensionsantrittsalter erreicht wird — Unterschiedliches Alter für Männer und Frauen)

(2013/C 325/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Beklagte: Anneliese Kuso

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof (Österreich) — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) in der durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 269, S. 15) geänderten Fassung — Zwischen einer Einrichtung eines Mitgliedstaats und ihren Arbeitnehmern vor dem Beitritt dieses Staats zur Europäischen Union geschlossene befristete Arbeitsverträge, mit denen der Ablauf der Verträge mit dem letzten Tag des Jahres festgesetzt wird, in dem der männliche Dienstnehmer das 65. und der weibliche Dienstnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat

Tenor

Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in der durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die in einer Dienstordnung besteht, die Bestandteil eines vor Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossenen Arbeitsvertrags ist und vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis durch Erreichen des Pensionsantrittsalters endet, das nach dem Geschlecht des Arbeitnehmers unterschiedlich festgesetzt ist, eine nach der Richtlinie verbotene unmittelbare Diskriminierung begründet, wenn der betreffende Arbeitnehmer das Pensionsantrittsalter nach diesem Beitritt erreicht.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Toscana — Italien) — Daniele Biasci u. a./Ministero dell'Interno, Questura di Livorno, Questura di Prato, Questura di Firenze

(Verbundene Rechtssachen C-660/11 und C-8/12) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Annahme von Wetten — Genehmigungsvoraussetzungen — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung und einer Konzession — Nationale Regelung — Verbindliche Mindestabstände zwischen den Wettannahmestellen — Grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit den konzessionierten vergleichbar sind — Verbot — Gegenseitige Anerkennung von Glücksspiellizenzen)

(2013/C 325/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per la Toscana

Parteien des Ausgangsverfahrens

(Rechtssache C-660/11)

Kläger: Daniele Biasci, Alessandro Pasquini, Andrea Milianti, Gabriele Maggini, Elena Secenti, Gabriele Livi

Beklagte: Ministero dell'Interno, Questura di Livorno

Beteiligte: SNAI — Sindacato Nazionale Agenzie Ippiche SpA

(Rechtssache C-8/12)

Kläger: Cristian Rainone, Orentino Viviani, Miriam Befani

Beklagte: Ministero dell'Interno, Questura di Prato, Questura di Firenze

Beteiligte: SNAI — Sindacato Nazionale Agenzie Ippiche SpA, Stanley International Betting Ltd, Stanleybet Malta Ltd.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale amministrativo regionale per la Toscana — Freizügigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr — Tätigkeit des Sammelns von Wetten — Nationale Vorschrift, wonach die Ausübung dieser Tätigkeit von der Erteilung einer Genehmigung und einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lizenz der öffentlichen Sicherheit abhängig ist — Nichtanerkennung der von ausländischen Verwaltungen ausgestellten Genehmigungen und Lizenzen — Vereinbarkeit mit den Art. 43 EG und 49 EG (jetzt Art. 49 AEUV und 56 AEUV)

Tenor

1. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die Gesellschaften, die im Glücksspielsektor tätig werden wollen, für die Ausübung derartiger Tätigkeiten neben einer staatlichen Konzession die Einholung einer polizeilichen Genehmigung vorschreibt und insbesondere die Erteilung einer solchen Genehmigung auf Antragsteller beschränkt, die bereits über eine derartige Konzession verfügen.
2. Die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern von der Vergabe von Konzessionen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen hat und diesen Verstoß durch Ausschreibung einer großen Zahl neuer Konzessionen beheben will, verwehren, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen.

Aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergebungsverfahrens wie des in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden und insbesondere Bestimmungen, die wie Art. 23 Abs. 3 des Mustervertrags den Entzug von nach einer solchen Ausschreibung vergebenen Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die praktisch jede grenzüberschreitende Tätigkeit im Glücksspielsektor unterbindet, ungeachtet der Art und Weise ihrer Durchführung und insbesondere in Fällen, in denen es zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Wirtschaftsteilnehmer kommt und die im Staatsgebiet ansässigen Vertreter des Unternehmens zu ordnungspolizeilichen Zwecken einer physischen Kontrolle unterzogen werden können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Hinblick auf Art. 23 Abs. 3 des Mustervertrags der Fall ist.

3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin gehend auszulegen, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts der Umstand, dass ein Veranstalter in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, über eine Erlaubnis für das Anbieten von Glücksspielen verfügt, es einem anderen Mitgliedstaat nicht verwehrt, unter Beachtung der Anforderungen des Unionsrechts die Möglichkeit für solche Veranstalter, derartige Dienstleistungen den Verbrauchern in seinem Hoheitsgebiet anzubieten, vom Besitz einer von seinen eigenen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen.

(¹) ABL C 73 vom 10.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

(Rechtssache C-49/12) (¹)

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 — Anwendungsbereich — Begriff „Zivil- und Handelssachen“ — Klage einer Behörde — Schadensersatz wegen Mitwirkung an einer Steuerhinterziehung durch einen Dritten, der nicht selbst Mehrwertsteuerpflichtiger ist)

(2013/C 325/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Beklagte: Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen Østre Landsret (Dänemark) — Auslegung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1) — Anwendungsbereich — Frage der Einbeziehung einer Schadensersatzklage der Steuerbehörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen wegen Hinterziehung von Mehrwertsteuer, die auf eine angebliche, unter das Recht der außervertraglichen Haftung („tort“) fallende „unlawful means conspiracy“ (unerlaubte Verabredung zur Begehung von Betrug) gestützt wird

Tenor

Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er die Klage einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen auf Ersatz des Schadens erfasst, der durch eine haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Hinterziehung von in dem erstgenannten Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer entstanden ist.

(¹) ABL C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritten Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Anton Schlecker, im Namen der „Firma Anton Schlecker“/Melitta Josefa Boedeker

(Rechtssache C-64/12) (¹)

(Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht — Arbeitsvertrag — Art. 6 Abs. 2 — Mangels Rechtswahl anwendbares Recht — Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ — Vertrag, der engere Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist)

(2013/C 325/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Anton Schlecker, im Namen der „Firma Anton Schlecker“

Beklagte: Melitta Josefa Boedeker

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung des Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. 1980, L 266, S. 1) — Anwendbares Recht, wenn keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde — Arbeitsvertrag — Recht des Landes, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird — Arbeitnehmer, der seine Arbeit dauerhaft und ununterbrochen in ein und demselben Land verrichtet hat — Arbeitsvertrag, der im Hinblick auf alle übrigen Umstände des Rechtsstreits sehr enge Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist

Tenor

Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, ist dahin auszulegen, dass auch dann, wenn ein Arbeitnehmer die Arbeit in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich, dauerhaft und ununterbrochen in ein- und demselben Staat verrichtet, das nationale Gericht das in diesem Land anwendbare Recht gemäß dem letzten Halbsatz dieser Bestimmung ausschließen kann, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass eine engere Verbindung zwischen diesem Vertrag und einem anderen Land besteht.

(¹) ABL C 126 vom 28.04.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Slancheva sila EOOD/Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ Razplashtatelna agentsia

(Rechtssache C-434/12) (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — ELER — Verordnung [EU] Nr. 65/2011 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen — Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“ — Missbräuchliche Praktiken — Beweise)

(2013/C 325/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Slancheva sila EOOD

Beklagter: Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ Razplashtatelna agentsia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung von Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABL L 25, S. 8) — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Begriff „künstlich geschaffene Voraussetzungen“ — Zulässigkeit natio-

nal Rechtsprechung, wonach „künstlich geschaffene Voraussetzungen“ nur festgestellt werden können, wenn zwischen den Beihilfeantragstellern eine rechtliche Verbindung besteht, und Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 nur Anwendung findet, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind — Stellung von Beihilfeanträgen durch verschiedene, faktisch verbundene Antragsteller, die benachbarte selbständige Grundstücke nutzen, die vor der Antragstellung Teile eines einzigen Grundstücks waren — Notwendigkeit der Feststellung einer absichtlichen Koordinierung zwischen den Bewerbern und/oder einem Dritten mit dem Ziel, einen Vorteil zu erwirken — Kriterien für die Feststellung des Vorteils im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011

Tenor

1. Art. 4 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ist dahin auszulegen, dass seine Anwendungsvoraussetzungen das Vorliegen eines objektiven Elements und eines subjektiven Elements verlangen. Im Hinblick auf das erste dieser Elemente ist es Sache des vorlegenden Gerichts, die objektiven Umstände des vorliegenden Falles zu würdigen, die den Schluss zulassen, dass der mit der Stützungsregelung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verfolgte Zweck nicht erreicht werden könnte. Im Hinblick auf das zweite Element ist es Sache des vorlegenden Gerichts, die objektiven Beweise zu würdigen, die den Schluss zulassen, dass der Antragsteller damit, dass er die Voraussetzungen für den Erhalt einer Zahlung nach der Stützungsregelung des ELER künstlich schuf, ausschließlich bestrebt war, sich einen den Zielen dieser Regelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen. Dabei kann sich das vorlegende Gericht nicht nur auf Umstände wie die rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder personellen Verbindungen zwischen den an ähnlichen Investitionsprojekten beteiligten Personen stützen, sondern auch auf Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer absichtlichen Koordinierung zwischen diesen Personen bezeugen.

2. Art. 4 Abs. 8 der Verordnung Nr. 65/2011 ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, wenn ein Zahlungsantrag gemäß der Stützungsregelung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) allein deswegen abgelehnt wird, weil ein Investitionsprojekt, für das eine Beihilfe nach dieser Regelung beantragt wurde, eine funktionelle Unselbständigkeit aufweist oder weil eine rechtliche Verbindung zwischen den Antragstellern besteht, ohne dass die anderen objektiven Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung gefunden hätten.

(¹) ABL C 366 vom 24.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — M. G., N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-383/13 PPU) ⁽¹⁾

(Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr — Einwanderungspolitik — Illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt — Rückführung illegal aufhältiger Personen — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Abschiebungsverfahren — Haftmaßnahme — Haftverlängerung — Art. 15 Abs. 2 und 6 — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verletzung — Folgen)

(2013/C 325/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: M. G., N. R.

Rechtsmittelgegner: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Auslegung von Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1) und von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98) — Haftmaßnahmen — Verlängerung — Keine Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Abschiebungsverfahrens — Verletzung der Verteidigungsrechte — Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird

Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 15 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer in einem Verwaltungsverfahren unter Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beschlossenen Verlängerung einer Haftmaßnahme betraut ist, die Haftmaßnahme nur dann aufheben darf, wenn es aufgrund aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände des jeweiligen Falles der Ansicht ist, dass dieser Verstoß demjenigen, der sich darauf beruft, tatsächlich die Möglichkeit genommen hat, sich in solchem Maße besser zu verteidigen, dass dieses Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 25. Juni 2013 — BestWater International GmbH gegen Michael Mebes, Stefan Potsch

(Rechtssache C-348/13)

(2013/C 325/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BestWater International GmbH

Beklagte: Michael Mebes, Stefan Potsch

Vorlagefrage

Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ⁽¹⁾ dar, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10)

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2013 — Strafverfahren gegen Markus D.

(Rechtssache C-358/13)

(2013/C 325/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

Markus D.

Vorlagefrage

Ist Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/83/EG vom 6. November 2001 ⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 2004/27/EG vom 31. März 2004 ⁽²⁾ geänderten Fassung dahin auszulegen, dass Stoffe oder Stoffzusammensetzungen im Sinne dieser Vorschrift, die die menschlichen physiologischen Funktionen lediglich beeinflussen — also nicht wiederherstellen oder korrigieren —, nur dann als Arzneimittel anzusehen sind, wenn sie einen therapeutischen Nutzen haben oder jedenfalls eine Beeinflussung der körperlichen Funktionen zum Positiven hin bewirken? Fallen mithin Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die allein wegen ihrer — einen Rauschzustand hervorrufenden — psychoaktiven Wirkungen konsumiert werden und dabei einen jedenfalls gesundheitsgefährdenden Effekt haben, nicht unter den Arzneimittelbegriff der Richtlinie?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. Nr. L 311, S. 67

⁽²⁾ Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, ABl. Nr. L 136, S. 34

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 2. Juli 2013 — H. T. gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-373/13)

(2013/C 325/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: H. T.

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Vorlagefragen

1. a) Ist die Regelung des Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG ⁽¹⁾ über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, auch bei der Aufhebung eines bereits erteilten Aufenthaltstitels zu beachten?

b) Ist diese daher dahingehend auszulegen, dass sie der Aufhebung oder Beendigung des Aufenthaltstitels (etwa durch eine Ausweisung nach nationalem Recht) eines anerkannten Flüchtlings entgegensteht, wenn die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG oder „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG nicht gegeben sind?

2. Für den Fall, dass die Fragen unter 1 zu bejahen sind:

a) Wie ist der Ausschlussgrund der „zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ in Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG mit Blick auf Gefahren auszulegen, die von der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ausgehen?

b) Können „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG gegeben sein, wenn ein anerkannter Flüchtling unter anderem durch das Einsammeln von Spenden und die ständige Teilnahme an PKK-nahen Veranstaltungen die PKK unterstützt hat, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Durchbrechung des Refoulement-Verbots nach Art. 33 Abs. 2 GFK und damit auch die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG nicht erfüllt sind?

3. Für den Fall, dass die Frage unter 1a) zu verneinen ist:

Ist die Aufhebung bzw. Beendigung des einem anerkannten Flüchtling erteilten Aufenthaltstitels (etwa durch eine Ausweisung nach nationalem Recht) unionsrechtlich nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (bzw. der gleichlautenden Nachfolgeregelung der Richtlinie 2011/95/EU) zulässig?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304, S.12.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Den Haag (Niederlande), eingereicht am 22. Juli 2013 — FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Nederlanden

(Rechtssache C-413/13)

(2013/C 325/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: FNV Kunsten Informatie en Media

Rechtsmittelgegner: Staat der Niederlanden

Vorlagefragen

1. Sind die Wettbewerbsregeln des Unionsrechts dahin auszulegen, dass eine Vorschrift in einem zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern geschlossenen Tarifvertrag — wonach Selbständige, die aufgrund einer Dienstleistungsvereinbarung für einen Arbeitgeber die gleiche Arbeit wie die Arbeitnehmer ausführen, die unter die Geltung des Tarifvertrags fallen, bereits deshalb einen bestimmten Mindesttarif erhalten müssen, weil diese Vorschrift in einem Tarifvertrag vorkommt — vom Geltungsbereich des Art. 101 AEUV ausgenommen ist?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Ist die genannte Vorschrift vom Geltungsbereich des Art. 101 AEUV ausgenommen, wenn sie (auch) der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer dient, die unter die Geltung des Tarifvertrags fallen, und ist es dabei von Belang, ob diese Arbeitsbedingungen dadurch unmittelbar oder nur mittelbar verbessert werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Oviedo (Spanien), eingereicht am 23. Juli 2013 — Mario Vital Pérez/Ayuntamiento de Oviedo

(Rechtssache C-416/13)

(2013/C 325/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Oviedo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mario Vital Pérez

Beklagter: Ayuntamiento de Oviedo

Vorlagefrage

Stehen Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ sowie Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾, soweit sie jegliche Diskriminierung aus Gründen des Alters verbieten, der in einer städtischen Ausschreibung

in ausdrücklicher Anwendung eines Regionalgesetzes eines Mitgliedstaats vorgesehenen Festlegung eines Höchstalters von 30 Jahren für den Zugang zu einer Stelle bei der örtlichen Polizei entgegen?

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 23. Juli 2013 — ÖBB Personenverkehr AG gegen Gotthard Starjakob

(Rechtssache C-417/13)

(2013/C 325/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionswerberin: ÖBB Personenverkehr AG

Kläger und Revisionsgegner: Gotthard Starjakob

Vorlagefragen

1. Ist Art. 21 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art 7 Abs. 1, Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass
 - a) ein Arbeitnehmer, für den vom Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlich normierten altersdiskriminierenden Anrechnung von Vordienstzeiten zunächst ein unrichtiger Vorrückungstichtag festgesetzt wurde, in jedem Fall Anspruch auf Zahlung der Gehaltsdifferenz unter Zugrundelegung des diskriminierungsfreien Vorrückungstichtags hat,
 - b) oder aber dahin, dass der Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, durch eine diskriminierungsfreie Anrechnung der Vordienstzeiten die Altersdiskriminierung auch ohne finanziellen Ausgleich (durch Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bei gleichzeitiger Verlängerung des Vorrückungszeitraums) zu beseitigen, insbesondere wenn diese entgeltneutrale Lösung die Liquidität des Arbeitgebers aufrechterhalten sowie einen übermäßigen Neuberechnungsaufwand vermeiden soll?
2. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. b):

Kann der Gesetzgeber eine solche diskriminierungsfreie Anrechnung der Vordienstzeiten

a) auch rückwirkend (hier mit kundgemachtem Gesetz vom 27.12.2011, BGBl I 2011/129, rückwirkend zum 1.1.2004) einführen oder

b) gilt sie erst ab dem Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Kundmachung der neuen Anrechnungs- und Vorrückungsvorschriften?

3. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. b):

Ist Art. 21 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass

a) eine gesetzliche Regelung, die für Beschäftigungszeiten am Beginn der Karriere einen längeren Vorrückungszeitraum vorsieht und die Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe daher erschwert, eine mittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters darstellt,

b) und im Fall der Bejahung dahin, dass eine solche Regelung mit Rücksicht auf die geringe Berufserfahrung am Beginn der Karriere angemessen und erforderlich ist?

4. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. b):

Ist Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass die Fortwirkung einer alten, altersdiskriminierenden Regelung allein aus dem Grund, um den Arbeitnehmer zu seinen Gunsten vor Einkommensnachteilen durch eine neue, diskriminierungsfreie Regelung zu schützen (Entgeltsicherungsklausel), aus Gründen der Wahrung des Besitzstandes und des Vertrauensschutzes zulässig bzw. gerechtfertigt ist?

5. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. b) und der Bejahung der Frage 3 lit. b):

a) Kann der Gesetzgeber zur Ermittlung der anrechenbaren Vordienstzeiten eine Mitwirkungspflicht (Mitwirkungsobliegenheit) des Dienstnehmers vorsehen und den Übertritt in das neue Anrechnungs- und Vorrückungssystem von der Erfüllung dieser Obliegenheit abhängig machen?

b) Kann sich ein Arbeitnehmer, der die ihm zumutbare Mitwirkung an der Neufestsetzung des Vorrückungsstichtags nach dem neuen, diskriminierungsfreien Anrechnungs- und Vorrückungssystem unterlässt und daher von der diskriminierungsfreien Regelung bewusst nicht Gebrauch macht und freiwillig im alten, altersdiskriminierenden Anrechnungs- und Vorrückungssystem bleibt, auf eine Altersdiskriminierung nach dem alten System berufen, oder

stellt der Verbleib im alten, diskriminierenden System nur aus dem Grund, um Geldansprüche geltend machen zu können, einen Rechtsmissbrauch dar?

6. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. a) oder der Bejahung der Fragen 1 lit. b) und 2 lit. b):

Gebietet es der unionsrechtliche Grundsatz der Effizienz nach Art. 47 Abs. 1 der Grundrechtecharta und nach Art. 19 Abs. 1 EUV, dass die Verjährung von im Unionsrecht begründeten Ansprüchen nicht vor eindeutiger Klärung der Rechtslage durch Verkündung einer einschlägigen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu laufen beginnt?

7. Im Fall der Bejahung der Frage 1 lit. a) oder der Bejahung der Fragen 1 lit. b) und 2 lit. b):

Gebietet es der unionsrechtliche Grundsatz der Äquivalenz, eine im nationalen Recht vorgesehene Hemmung der Verjährung für die Geltendmachung von Ansprüchen nach einem neuen Anrechnungs- und Vorrückungssystem (§ 53a Abs. 5 des Bundesbahngesetzes) auf die Geltendmachung von Gehaltsdifferenzen auszudehnen, die aus einem altersdiskriminierenden alten System resultieren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 24. Juli 2013 — Art & Allposters International BV, andere Beteiligte: Stichting Pictoright

(Rechtssache C-419/13)

(2013/C 325/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Art & Allposters International BV

Andere Beteiligte: Stichting Pictoright

Vorlagefragen

1. Regelt Art. 4 der Richtlinie 2001/29 ⁽¹⁾ die Antwort auf die Frage, ob das Verbreitungsrecht des Urheberrechtlich geschützten Werks, das durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung im EWR veräußert und geliefert worden ist, angewandt werden kann, wenn diese Reproduktion anschließend eine Änderung hinsichtlich der Form erfahren hat und in dieser Form erneut in den Verkehr gebracht wird?
2. a) Sofern Frage 1 zu bejahen ist: Ist der Umstand, dass eine Änderung im Sinne von Frage 1 vorliegt, in diesem Fall für die Antwort auf die Frage von Belang, ob eine Erschöpfung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 verhindert oder durchbrochen wird?
- b) Sofern Frage 2 Buchst. a bejaht wird: Welche Maßstäbe sind in diesem Fall anzulegen, um von einer Änderung hinsichtlich der Form der Reproduktion sprechen zu können, die eine Erschöpfung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 hindert oder durchbricht?
- c) Lassen diese Maßstäbe Raum für den im nationalen niederländischen Recht entwickelten Maßstab, wonach von Erschöpfung allein deshalb keine Rede mehr sein kann, weil der Wiederverkäufer den Reproduktionen eine andere Form gegeben und sie in dieser Form an die Öffentlichkeit verbreitet hat (Urteil des Hoge Raad vom 19. Januar 1979, Poortvliet, NJ 1979/412)?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Vorabentscheidungsersuchen der Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (Italien), eingereicht am 25. Juli 2013 — Emmeci/Cotral

(Rechtssache C-427/13)

(2013/C 325/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Emmeci Srl

Beklagte: Cotral SpA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 56 der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es dem nationalen Gesetzgeber nicht gestattet ist, vorzusehen, dass die öffentlichen Auftraggeber in der Phase der Abgabe des letzten Gebotes bei der elektronischen Auktion die Bieter daran hindern können, ihren Rang und die Gebote der anderen Wirtschaftsteilnehmer einzusehen, und diese Kenntnisnahme auf das Ende der Auktion zu verschieben?
2. Stehen Art. 56 der Richtlinie 2004/17/EG sowie die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken, wie sie im vorliegenden Verfahren beschrieben werden, entgegen, die eine Abschaltung von fünf Minuten in der Schlussphase der elektronischen Auktion vorsehen, während deren die Wettbewerber ihre jeweilige Einstufung nicht erkennen können?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2013 — Vietnam Airlines Co. Ltd gegen Brigitta Voss, Klaus-Jürgen Voss

(Rechtssache C-431/13)

(2013/C 325/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Berufungsklägerin: Vietnam Airlines Co. Ltd

Kläger und Berufungsbeklagte: Brigitta Voss, Klaus-Jürgen Voss

Vorlagefragen

1. Steht dem Fluggast eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung ⁽¹⁾ wegen großer Verspätung in voller Höhe auch dann zu, wenn zuvor ein nicht zu den Fluggästen zählender Dritter wegen der Verspätung dem Fluggast zum Ausgleich eine Zahlung geleistet hat, oder ist eine solche Zahlung anzurechnen?

2. Falls die Anrechnung bejaht wird: Gilt dies nur für Schadenersatzansprüche im Sinne der nationalen deutschen Rechtsordnung oder auch für Ansprüche auf Minderung?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S.1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 2. August 2013 — Unitrading Ltd, andere Verfahrensbeteiligte: Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-437/13)

(2013/C 325/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Unitrading Ltd

Andere Verfahrensbeteiligte: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

- Führen die in Art. 47 der Charta ⁽¹⁾ [der Grundrechte der Europäischen Union] genannten Rechte dazu, dass, wenn sich die Zollbehörden im Rahmen des Nachweises des Ursprungs eingeführter Waren auf die Ergebnisse einer Untersuchung eines Dritten stützen wollen, die dieser Dritte weder den Zollbehörden noch dem Anmelder offengelegt hat, wodurch es der Verteidigung erschwert oder unmöglich gemacht wird, die Richtigkeit der gezogenen Schlüsse zu überprüfen oder zu widerlegen, und dem Gericht die Erfüllung seiner Aufgabe erschwert wird, die Ergebnisse der Untersuchung zu würdigen, diese Untersuchungsergebnisse vom Gericht nicht berücksichtigt werden dürfen? Macht es für die Beantwortung dieser Frage einen Unterschied, dass dieser Dritte den Zollbehörden und der Abgabenschuldnerin die diesbezüglichen Informationen mit der nicht näher erläuterten Begründung vorenthält, dass es sich um „law enforcement sensitive information“ [sicherheitspolitisch sensible Informationen] handele?
- Führen die in Art. 47 der Charta genannten Rechte dazu, dass die Zollbehörden, wenn sie die durchgeführte Untersuchung nicht offenlegen können, auf die sie ihre Annahme eines bestimmten Ursprungs der Waren gründen — und die

Ergebnisse der Untersuchung begründet in Zweifel gezogen werden —, die Abgabenschuldnerin — soweit das billigerweise von den Behörden verlangt werden kann — bei ihrem Antrag unterstützen müssen, auf ihre Kosten eine Überprüfung und/oder eine Probenentnahme in dem von ihr angegebenen Ausfuhrland vorzunehmen?

- Macht es für die Beantwortung der ersten und der zweiten Frage einen Unterschied, dass nach der Mitteilung des geschuldeten Zolls noch eine begrenzte Zeit lang Teile der Proben der Waren vorhanden waren, die der Abgabenschuldnerin für eine Untersuchung durch ein anderes Laboratorium zur Verfügung hätten gestellt werden können, auch wenn das Ergebnis einer solchen Untersuchung nichts daran ändert, dass die Ergebnisse des von den Zollbehörden eingeschalteten Laboratoriums nicht überprüft werden können, so dass es dann auch dem Gericht — falls das andere Laboratorium den von der Abgabenschuldnerin behaupteten Ursprung feststellt — unmöglich wäre, die Ergebnisse beider Laboratorien in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit zu vergleichen? Wenn ja: Müssen die Zollbehörden die Abgabenschuldnerin darauf hinweisen, dass noch Teile der Proben der Waren vorhanden sind und dass sie diese Proben für eine solche Untersuchung anfordern kann?

⁽¹⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 2. August 2013 — SC BCR Leasing IFN SA/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

(Rechtssache C-438/13)

(2013/C 325/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC BCR Leasing IFN SA

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

Vorlagefrage

Kann die Situation von Gegenständen, auf die sich ein Finanzierungsleasingvertrag bezieht und die die Leasinggesellschaft nach der Kündigung des Vertrags, die der Leasingnehmer zu

vertreten hat, von diesem nicht zurückerhalten hat, obwohl sie rechtliche Verfahren zur Wiedererlangung der Gegenstände eingeleitet und durchgeführt hat, und nach der Kündigung keinerlei Entgelt für die Nutzung des Gegenstands erhalten hat, als Lieferung gegen Entgelt im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ oder, gegebenenfalls, als Lieferung gegen Entgelt im Sinne von Art. 18 der Richtlinie angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. August 2013 — Sarah Nagy gegen Marcel Nagy

(Rechtssache C-442/13)

(2013/C 325/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sarah Nagy

Beklagter: Marcel Nagy

Vorlagefragen

1. Sind zwei Verfahren „zwischen denselben Parteien“ im Sinn des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ⁽¹⁾, anhängig, wenn in dem einen Verfahren das Kind seinen Anspruch auf Leistung des Unterhalts für die Vergangenheit und des laufenden Unterhalts gegen den Vater geltend macht und der Vater in einem Scheidungsverfahren die Festsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind und Leistung an die Mutter für die Zeit nach der Scheidung begehrt?
2. Wenn diese Frage bejaht wird: Wenn in dem einen Verfahren der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch auf laufenden Unterhalt geltend macht und im anderen Verfahren der Unterhaltsverpflichtete seine Verpflichtung zur Leistung laufenden Unterhalts ab einem späteren Zeitpunkt begehrt, werden dann ab dem späteren Zeitpunkt die Verfahren wegen „desselben Anspruchs“ im Sinn des Art. 12 der Verordnung geführt?

⁽¹⁾ ABl. L 7, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Braşov (Rumänien), eingereicht am 7. August 2013 — Imre Solyom, Luiza Solyom/Direcţia Generală a Finanţelor Publice a Judeţului Braşov

(Rechtssache C-444/13)

(2013/C 325/24)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Imre Solyom, Luiza Solyom

Beklagte: Direcţia Generală a Finanţelor Publice a Judeţului Braşov

Vorlagefrage

Sind die Art. 73 und 78 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass in der Situation, in der die Parteien in einem Kaufvertrag einen endgültigen und unwiderruflichen Preis vereinbaren und der Kaufvorgang anschließend von den Steuerbehörden wegen der Neubewertung des Verkäufers als steuerpflichtige Person als steuerbar angesehen wird, die darauf entfallende Mehrwertsteuer als im Preis inbegriffen anzusehen ist oder dahin, dass sie zu diesem Preis hinzugerechnet wird? Mit anderen Worten: Was ist die Bemessungsgrundlage für eine solche Lieferung?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 12. August 2013 — Germanwings GmbH gegen Ronny Henning

(Rechtssache C-452/13)

(2013/C 325/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Germanwings GmbH

Beklagter: Ronny Henning

Vorlagefrage

Welcher Zeitpunkt ist für den in Artikel 2, 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ verwendeten Begriff „Ankunftszeit“ maßgeblich:

- a) der Zeitpunkt des Aufsetzens des Flugzeuges auf der Rollbahn („Touchdown“);
- b) der Zeitpunkt, zu dem das Flugzeug seine Parkposition erreicht hat und die Parkbremsen gesetzt bzw. die Bremsklötze angebracht wurden („In-Block-Zeit“);
- c) der Zeitpunkt des Öffnens der Flugzeugtür;
- d) ein von den Parteien im Rahmen der Privatautonomie definierter Zeitpunkt?

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. August 2013 von Confederazione Cooperative Italiane, Cooperativas Agro-alimentarias, Fédération française de la coopération fruitière, légumière et horticole (Felcoop) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 30. Mai 2013 in der Rechtssache T-454/10, Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav), Agrupación Española de Fabricantes de Conservas Vegetales (Agrucon)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-455/13 P)

(2013/C 325/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Confederazione Cooperative Italiane, Cooperativas Agro-alimentarias, Fédération française de la coopération fruitière, légumière et horticole (Felcoop) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, M. C. Santacroce)

Andere Verfahrensbeteiligte: Associazione Nazionale degli Industriali delle Conserve Alimentari Vegetali (Anicav), Agrupación Española de Fabricantes de Conservas Vegetales (Agrucon), Associazione Italiana Industrie Prodotti Alimentari (AIIPA), Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klage der industriellen Obst- und Gemüseverarbeiter unzulässig ist, und daher den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen der Rechtsmittelführerinnen stattzugeben;

- hilfsweise, sollte der Gerichtshof entscheiden, dass die Nichtigkeitsklagen zulässig sind (quod non), das angefochtene Urteil wegen schwerer und offensichtlicher Rechtsfehler sowie wegen mangelhafter und widersprüchlicher Begründung, wie in der Rechtsmittelschrift erläutert wird, aufzuheben und die Rechtssache zur Prüfung der Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- hilfsweise, sollte der Gerichtshof die Würdigung der Rechtssache durch das Gericht bestätigen (quod non), den Teil des Urteils betreffend die Folgen der Nichtigerklärung von Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 ⁽¹⁾ aufzuheben, weil er sich auf eine widersprüchliche Begründung stützt, die aufgrund der Dauer und der Funktion der operationellen Programme auch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstößt;
- den Klägern im ersten Rechtszug die Kosten beider Rechtszüge des Verfahrens aufzuerlegen oder die Kostenentscheidung für das Verfahren in erster Instanz und im Rechtsmittel vorzubehalten, falls die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil

- die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache T-454/10 insoweit falsch beurteilt, als es auf Anhang VIII der Verordnung Nr. 1580/2007 ⁽²⁾ Bezug nehme, insbesondere durch die Annahme, dass Anhang VIII mit Art. 52 Abs. 2a Unterabs. 2 dieser Verordnung eine Einheit bilde, und dadurch, dass es nicht erkannt habe, dass diese Bestimmung Anhang VIII nicht geändert habe, wonach Investitionen und Aktionen für bestimmte Verarbeitungstätigkeiten immer für eine Finanzierung durch die EU zugelassen gewesen seien;
- die Aktivlegitimation der Kläger im ersten Rechtszug für die Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 Abs. 4 und 6 AEUV falsch beurteilt;
- zu Unrecht entschieden, dass die streitigen Bestimmungen unter Verstoß gegen die Verordnung über die einheitliche GMO erlassen worden seien, da es irrtümlich angenommen habe, dass diese Verordnung alle Tätigkeiten, die von Erzeugerorganisationen durchgeführt würden, außer der Erzeugung von frischen Produkten (entweder zum Verbrauch oder zur Verarbeitung) von der europäischen Finanzierung ausnehme;
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung unrichtig angewandt, indem es diesen mit dem Grundsatz eines unverfälschten Wettbewerbs von ebenbürtigen Marktteilnehmern verwechselt habe und vergessen habe, dass der Agrarsektor seinen eigenen Regeln im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliege;

— in Bezug auf die Folgen der Nichtigerklärung Art. 264 Abs. 2 AEUV unrichtig angewandt, indem es zwischen Art. 52 Abs. 2a Unterabs. 2 der früheren Verordnung Nr. 1580/2007 und Art. 50 Abs. 3 der Verordnung Nr. 543/2001 einerseits und Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 andererseits unterschieden habe und ein Urteil erlassen habe, das im Hinblick auf Art. 60 Abs. 7 der Verordnung Nr. 543/2011 nicht durchgeführt werden könne.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2013 von T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache T-279/11, T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda/Europäische Kommission

(Rechtssache C-456/13 P)

(2013/C 325/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: T & L Sugars Ltd, Sidul Açúcares, Unipessoal Lda (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Französische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache T-279/11 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) aufzuheben, soweit es die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung als unzulässig abweist und die damit verbundenen Einreden der Unzulässigkeit zurückweist;
- die Rechtssache zur Prüfung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission alle Kosten und Auslagen vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen zur Stützung ihres Rechtsmittels folgende Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen, die angefochtenen Verordnungen zögen Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich.
2. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen, die Verordnung Nr. 393/2011 (¹) betreffe die Rechtsmittelführerinnen nicht individuell.
3. Das Gericht habe als Ergebnis der Fehler (1) und (2) den Unzulässigkeitsgrund rechtsfehlerhaft zurückgewiesen.

Daher beantragen die Rechtsmittelführerinnen, (i) das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es die Klage auf Nichtigerklärung als unzulässig abweist und den Unzulässigkeitsgrund zurückweist, und (ii) die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 393/2011 der Kommission vom 19. April 2011 zur Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis 7. April 2011 beantragten Einfuhrlicenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen (ABl. L 104, S. 39).

Rechtsmittel der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-205/12, GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 16. September 2013

(Rechtssache C-494/13 P)

(2013/C 325/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Memmler und S. Schulz, Rechtsanwältinnen)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Villiger Söhne GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

— die Entscheidung des Gerichts vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-205/12 sowie die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer vom 1. März 2012, Aktenzeichen: R 387/2011-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht als einzigen Rechtsmittelgrund eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 207/2009 ⁽¹⁾ geltend.

Zur Begründung führt die Rechtsmittelführerin an:

Das Gericht habe den Begriff „Warenidentität“ falsch ausgelegt, weil sie die Ware „Zigarren“ mit dem Oberbegriff „Tabakprodukte“ gleichgesetzt hat. Damit hat das Gericht den Schutzbereich der Widerspruchsmarke unangemessen ausgeweitet.

Das Gericht habe den Begriff „Warenähnlichkeit“ falsch ausgelegt, weil es auch bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit nicht die Einzelware „Zigarren“ pauschal mit dem Oberbegriff „Raucherartikel“ für ähnlich erachten hätte dürfen.

Beim Vergleich der Zeichen habe das Gericht die Gesamtbetrachtungslehre nicht richtig angewendet, weil es pauschal die Bestandteile „LIBERTAD“ und „LIBERTE“ verglichen und dabei alle anderen Bestandteile der Marken ausgeblendet habe.

Insbesondere komme aber einigen anderen Bestandteilen der sich gegenüberstehenden Marken dominierende Bedeutung zu, u.a. der Farbkombination der angegriffenen Marke und der Widerspruchsbildmarke und der Bezeichnung „LA“.

Auch habe das Gericht die vom EuGH aufgestellten Grundsätze zur begrifflichen Ähnlichkeit falsch angewendet, da es nicht ausreichend die unterschiedlichen Sprachen der Marken berücksichtigt habe.

Insgesamt sei das Gericht damit zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-206/12, GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 16. September 2013

(Rechtssache C-495/13 P)

(2013/C 325/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Memmler und S. Schulz, Rechtsanwältinnen)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Villiger Söhne GmbH

Anträge der Rechtsmittelführerin:

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— die Entscheidung des Gerichts vom 3. Juli 2013 in der Rechtssache T-206/12 sowie die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. März 2012, Aktenzeichen: R 0411/2011-1, aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 1. März 2012 zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Villiger Söhne GmbH und der GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH, abgewiesen hatte.

Die Rechtsmittelführerin macht als einzigen Rechtsmittelgrund eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 207/2009 ⁽¹⁾ geltend.

Zur Begründung führt die Rechtsmittelführerin an:

Das Gericht habe den Begriff „Warenidentität“ falsch ausgelegt, weil sie die Ware „Zigarren“ mit dem Oberbegriff „Tabakprodukt“ gleichgesetzt hat. Damit hat das Gericht den Schutzbereich der Widerspruchsmarke unangemessen ausgeweitet.

Das Gericht habe den Begriff „Warenähnlichkeit“ falsch ausgelegt, weil es auch bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit nicht die Einzelware „Zigarren“ pauschal mit dem Oberbegriff „Raucherartikel“ für ähnlich erachten hätte dürfen.

Beim Vergleich der Zeichen habe das Gericht die Gesamtbetrachtungslehre nicht richtig angewendet, weil es pauschal die Bestandteile „LIBERTAD“ und „LIBERTE“ verglichen und dabei alle anderen Bestandteile der Marken ausgeblendet habe.

Insbesondere hätte das Gericht bei richtiger Anwendung der Gesamtbetrachtungslehre einigen anderen Bestandteilen der

sich gegenüberstehenden Marken mehr Bedeutung zumessen müssen, u.a. der Farbkombination der angegriffenen Marke und der Bezeichnung „LA“ der Widerspruchsmarke.

Auch habe das Gericht die vom EuGH aufgestellten Grundsätze zur begrifflichen Ähnlichkeit falsch angewendet, da es nicht ausreichend die unterschiedlichen Sprachen der Marken berücksichtigt habe.

Insgesamt sei das Gericht damit zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/
Kommission

(Rechtssache T-402/06) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Im Gebiet von Katalonien [Spanien] durchgeführte Umweltinfrastrukturprojekte — Teilweise Streichung der finanziellen Beteiligung — Öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge — Zuschlagskriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung der Finanzkorrekturen — Anhang II Art. H Abs. 2 der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. M. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Steiblytė und L. Escobar Guerrero, dann A. Steiblytė und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 5105 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die Beihilfe des Kohäsionsfonds zu acht im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Katalonien (Spanien) durchgeführten Projekten, gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/
Kommission

(Rechtssache T-2/07) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Vorhaben betreffend die Kanalisation im Wassereinzugsgebiet des Júcar [Spanien] — Teilweise Streichung der finanziellen Unterstützung — Öffentliche Bauaufträge — Vergabekriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Förderfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung von Finanzkorrekturen — Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. M. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Steiblytė und L. Escobar Guerrero im Beistand von Rechtsanwalt M. Canal Fontcuberta, dann A. Steiblytė und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 5102 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die finanzielle Unterstützung des Kohäsionsfonds für die Vorhabengruppe 2001 ES 16 C PE 050 betreffend die Abwasserentsorgung im Wassereinzugsgebiet des Júcar (Spanien) gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-3/07) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Im Gebiet von Andalusien [Spanien] durchgeführte Umweltinfrastrukturprojekte — Teilweise Streichung der finanziellen Beteiligung — Öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge — Vergabekriterien — Offenlegung — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung der Finanzkorrekturen — Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. M. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Steiblytė und L. Escobar Guerrero im Beistand von Rechtsanwalt M. Canal Fontcuberta, dann A. Steiblytė und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2006) 5103 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die finanzielle Beteiligung des Kohäsionsfonds an fünf im Gebiet der Autonomen Region Andalusien durchgeführten Umweltinfrastrukturprojekten gekürzt wurde

Tenor

1. Die Art. 2 bis 6 der Entscheidung C(2006) 5103 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die finanzielle Beteiligung des Kohäsionsfonds an fünf im Gebiet der Autonomen Region Andalusien durchgeführten Umweltinfrastrukturprojekten gekürzt wurde, werden für nichtig erklärt, soweit sie finanzielle Berichtigungen in Höhe von 476 460 Euro einschließen, die die Vorhaben 2000.ES.16.C.PE.004, 2000.ES.16.C.PE.025, 2000.ES.16.C.PE.066 und 2000.ES.16.C.PE.0138 betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — British
Telecommunications und BT Pension Scheme Trustees/
Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-226/09 und T-230/09) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Teilweise Befreiung von der Verpflichtung, einen Beitrag an den Rentensicherungsfonds zu entrichten — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Staatliche Mittel — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Gewährung der Beihilfe)

(2013/C 325/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: British Telecommunications (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: G. Robert, M. Newhouse, T. Castorina, Solicitors, J. Holmes, Barrister, und H. Legge, QC) (Rechtssache T-266/09), und BT Pension Scheme Trustees Ltd (London) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Derenne und A. Müller-Rappard) (Rechtssache T-230/09)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und N. Khan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2009/703/EG der Kommission vom 11. Februar 2009 zu der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durchgeführten staatlichen Beihilfe C-55/07 (ex NN 63/07, CP-106/06) — staatliche Garantie für B[ritish] T[elecommunications] (ABl. L 242, S. 21)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. In der Rechtssache T-226/09 trägt die British Telecommunications plc die Kosten.
3. In der Rechtssache T-230/09 trägt die BT Pension Scheme Trustees Ltd die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 15.8.2009.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — GL2006
Europe/Kommission**

(Rechtssache T-435/09) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Zusammenhang mit dem fünften und dem sechsten gemeinschaftlichen Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung sowie dem eTEN Programm geschlossene Verträge über einen Zuschuss — Projekte Highway, J WeB, Care Paths, Cocoon, Secure-Justice, Qualeg, Lensis, E-Pharm Up, Liric, Grace, Clinic und E2SP — Kündigung der Verträge — Rückzahlung der ausgezahlten Beträge — Belastungsanzeigen — Widerklage — Vertretung der Klägerin)

(2013/C 325/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GL2006 Europe Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gardenal und E. Belinguier-Raiz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und N. Bambara, dann S. Delaude, im Beistand von Rechtsanwalt R. Van der Hout)

Gegenstand

Von der Gesellschaft GL2006 Europe aufgrund von Schiedsklauseln erhobene Klage nach Art. 238 EG, mit der die Klägerin Überprüfungen des OLAF in ihren Räumlichkeiten im Dezember 2008, die im Schreiben vom 10. Juli 2009 enthaltene Entscheidung, mit der die Kommission ihre Beteiligung an zwei Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung beendet hat, sowie zwölf von der Kommission am 7. August 2009 versandte Belastungsanzeigen, die auf die Rückzahlung von im Rahmen ihrer Beteiligung an zwölf Forschungs- und Entwicklungsprojekten ausgezahlten Beträgen gerichtet waren, anfecht, und Widerklage auf Rückzahlung dieser Beträge

Tenor

1. Die von der GL2006 Europe Ltd erhobene Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. GL2006 Europe wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 2 258 456,31 Euro zuzüglich Zinsen ab den in den Belastungsanzeigen vom 7. August 2009 festgelegten Fälligkeitstagen an die Europäische Kommission zu zahlen.
3. GL2006 Europe trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 16.1.2010.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Polen/
Kommission**

(Rechtssache T-486/09) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Benachteiligte Gebiete und landwirtschaftliche Umwelt — Pauschale finanzielle Berichtigung — Von Polen getätigte Ausgaben — Kontrollberichte — Wirksamkeit der Kontrollen — Sanktionsregelung — Begründungspflicht)

(2013/C 325/35)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Szpunar, dann M. Szpunar und B. Majczyna, zuletzt B. Majczyna und S. Balcerak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und M. Owsiany-Hornung)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung 2009/721/EG der Kommission vom 24. September 2009 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 257, S. 28)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Ecoceane/EMSA**(Rechtssache T-518/09) ⁽¹⁾**

(Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Bereitschaftsschiffe für Ölunfallbekämpfung — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Transparenz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 325/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Ecoceane (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Spalter)

Beklagte: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) (Prozessbevollmächtigter: J. Menze im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EMSA vom 28. Oktober 2009, mit der das von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung EMSA/NEG/1/2009 über den Abschluss von Dienstleistungsaufträgen betreffend Bereitschaftsschiffe für Ölunfallbekämpfung (Los Nr. 2: Atlantik/Kanal) abgegebene Angebot abgelehnt wurde, und der Entscheidung den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ecoceane trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA).

⁽¹⁾ ABL C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — ATC u. a./Kommission**(Rechtssache T-333/10) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Gesundheitspolizei — Schutzmaßnahmen in einer Krisensituation — Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza aus bestimmten Drittländern — Einfuhrverbot für in ihrer natürlichen Umgebung gefangene Wildvögel — Hinreichend qualifizierte Verletzung von Rechtsvorschriften, die Einzelnen Rechte einräumen — Offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens — Richtlinien 91/496/EG und 92/65/EG — Vorsichtsprinzip — Sorgfaltspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Animal Trading Company (ATC) BV (Loon op Zand, Niederlande), Avicentra NV (Malle, Belgien), Borgstein birds and Zoofood Trading vof (Wamel, Niederlande), Bird Trading Company Van der Stappen BV (Dongen, Niederlande), New Little Bird's Srl (Anagni, Italien), Vogelhuis Kloeg (Zevenbergen, Niederlande) und Giovanni Pistone (Westerlo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Osse und J. Houdijk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und B. Burggraaf)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der den Klägern zunächst infolge des Erlasses der Entscheidung 2005/760/EG der Kommission vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern (ABl. L 285, S. 60), deren Geltungsdauer verlängert wurde, und dann durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2007 der Kommission vom 23. März 2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 84, S. 7) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Europäische Union hat den Schaden zu ersetzen, den die Animal Trading Company (ATC) BV, die Avicentra NV, die Borgstein birds and Zoofood Trading vof, die Bird Trading Company Van der Stappen BV, die New Little Bird's Srl, das Vogelhuis Kloeg und Herr Giovanni Pistone infolge des Erlasses und der Durchführung durch die Europäische Kommission erstens der Entscheidung 2005/760/EG vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern, zweitens der Entscheidung 2005/862/EG vom 30. November 2005 zur Änderung der Entscheidungen 2005/759/EG und 2005/760 hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza bei anderen

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 —
Rubinetteria Cisal/Kommission**

(Rechtssache T-368/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begriff der Zuwiderhandlung — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Zusammenarbeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Fehlende Leistungsfähigkeit)

(2013/C 325/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Rubinetteria Cisal SpA (Alzo Frazione di Pella, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pinnarò und P. Santer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und L. Malferrari im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunaausstattungen), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rubinetteria Cisal SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Villeroy &
Boch Austria u. a./Kommission**

(Rechtssachen T-373/10, T-374/10, T-382/10 und
T-402/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunaausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Rückwirkungsverbot — Angemessene Frist)

(2013/C 325/40)

Verfahrenssprachen: Deutsch, Französisch und Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Villeroy & Boch Austria GmbH (Mondsee, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Reidlinger, S. Dethof, M. Klusmann und K. Blau-Hansen) (Rechtssache T-373/10); Villeroy & Boch AG (Mettlach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Klusmann und Professor S. Thomas) (Rechtssache T-374/10); Villeroy et Boch SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Philippe, K. Blau-Hansen und A. Villette, Solicitor) (Rechtssache T-382/10) und Villeroy & Boch — Belgium (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. W. Brouwer, J. Blockx und N. Lorjé) (Rechtssache T-402/10)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: in der Rechtssache T-373/10 zunächst F. Castillo de la Torre, R. Sauer und F. Ronkes Agerbeek und A. Antoniadis, sodann F. Castillo de la Torre, R. Sauer und F. Ronkes Agerbeek im Beistand der Rechtsanwälte G. van der Wal und M. van Heezik, in der Rechtssache T-374/10, A. Antoniadis, R. Sauer und F. Ronkes Agerbeek, in der Rechtssache T-382/10, F. Castillo de la Torre, F. Ronkes Agerbeek und N. von Lingen im Beistand der Rechtsanwälte G. van der Wal und M. van Heezik und in der Rechtssache T-402/10, F. Castillo de la Torre und F. Ronkes Agerbeek im Beistand der Rechtsanwälte G. van der Wal und M. van Heezik)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunaausstattungen) zu einem Kartell auf dem belgischen, dem deutschen, dem französischen, dem italienischen, dem niederländischen und dem österreichischen Markt für Badezimmersaunaausstattungen, das die Abstimmung der Verkaufspreise und den Austausch sensibler Geschäftsinformationen betrifft, und hilfsweise Herabsetzung des gegen die Klägerinnen verhängten Bußgelds

Tenor

1. In den Rechtssachen T-373/10, T-382/10 und T-402/10 werden die Klagen abgewiesen.

2. In der Rechtssache T-374/10 wird Art. 1 Abs. 7 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunsausrüstungen) insoweit für nichtig erklärt, als darin festgestellt wird, dass sich die Villeroy & Boch AG vor dem 12. Oktober 1994 an einem Kartell im Badezimmersaunsausrüstungssektor in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Österreich beteiligt hat.
3. In der Rechtssache T-374/10 wird die Klage im Übrigen abgewiesen.
4. Die Villeroy & Boch Austria GmbH, die Villeroy et Boch SAS und die Villeroy & Boch — Belgium tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission in den Rechtssachen T-373/10, T-382/10 und T-402/10.
5. Die Villeroy & Boch AG trägt sieben Achtel ihrer eigenen Kosten und sieben Achtel der Kosten der Kommission in der Rechtssache T-374/10.
6. Die Kommission trägt ein Achtel ihrer eigenen Kosten und ein Achtel der Kosten der Villeroy & Boch AG in der Rechtssache T-374/10.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Hansa Metallwerke u. a./Kommission

(Rechtssache T-375/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 — Herabsetzung des Betrags der Geldbuße — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot)

(2013/C 325/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Hansa Metallwerke AG (Stuttgart, Deutschland), Hansa Nederland BV (Nijkerk, Niederlande), Hansa Italiana Srl (Castelnuovo del Garda, Italien), Hansa Belgium (Asse, Belgien), Hansa Austria GmbH (Salzburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H.-J. Hellmann und Rechtsanwältin C. Malzansa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis und R. Sauer)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und F. Florindo Gijón)

Gegenstand

Teilweise Nichtigkeitsklage des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunsausrüstungen) zu einem Kartell auf dem belgischen, dem deutschen, dem französischen, dem italienischen, dem niederländischen und dem österreichischen Markt für Badezimmersaunsausrüstungen, das die Abstimmung der Verkaufspreise und den Austausch sensibler Geschäftsinformationen betrifft, und hilfsweise Herabsetzung des gegen die Klägerinnen verhängten Bußgelds

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hansa Metallwerke AG, die Hansa Nederland BV, die Hansa Italiana Srl, die Hansa Belgium und die Hansa Austria GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Mamoli Robinetteria/Kommission

(Rechtssache T-376/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verteidigungsrechte — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begriff des Kartells — Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere — Koeffizient für die Festsetzung des Zusatzbetrags)

(2013/C 325/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Mamoli Robinetteria SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Capelli und M. Valcada)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von B. Kennelly, Barrister)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmerausstattungen) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmerausstattungen) wird insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission darin feststellt, dass sich die Allia SAS und die Produits Céramiques de Touraine SA im Zeitraum vom 25. Februar 2004 bis 9. November 2004 an einer Zuwiderhandlung in Bezug auf ein Kartell auf dem französischen Markt beteiligt haben und dass sich die Pozzi Ginori SpA außerhalb des Zeitraums vom 14. Mai 1996 bis zum 9. März 2001 an einer Zuwiderhandlung in Bezug auf ein Kartell auf dem italienischen Markt beteiligt hat.
2. Art. 2 Abs. 7 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. wird für nichtig erklärt, soweit der Gesamtbetrag der gegen die Keramag Keramische Werke AG, die Koralle Sanitärprodukte GmbH, die Koninklijke Sphinx BV, Pozzi Ginori und die Sanitec Europe Oy verhängten Geldbuße 50 580 701 Euro übersteigt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Keramag Keramische Werke, Koralle Sanitärprodukte, Koninklijke Sphinx, Allia, Produits Céramiques de Touraine, Pozzi Ginori und Sanitec Europe tragen drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
5. Die Kommission trägt ein Viertel der Kosten von Keramag Keramische Werke, Koralle Sanitärprodukte, Koninklijke Sphinx, Allia, Produits Céramiques de Touraine, Pozzi Ginori und Sanitec Europe sowie ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Wabco Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-380/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Wettbewerbsverzerrung — Beweis — Festsetzung der Geldbuße — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Mitteilung von 2002 über die Zusammenarbeit — Erlass von Geldbußen — Ermäßigung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot)

(2013/C 325/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Wabco Europe (Brüssel, Belgien), Wabco Austria GesmbH (Wien, Österreich), Trane Inc. (Piscataway, New Jersey, Vereinigte Staaten), Ideal Standard Italia Srl (Mailand, Italien) und Ideal Standard GmbH (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völcker, F. Louis, A. Israel und N. Niejahr sowie C. O'Daly und E. Batchelor, Solicitors, und F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Ronkes Agerbeek und G. Koleva)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmerausstattungen), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmerausstattungen) wird insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission darin der Trane Inc., der Wabco Europe und der Ideal Standard Italia Srl für einen anderen Zeitraum als den vom 12. Mai 2000 bis zum 9. März 2001 eine Zuwiderhandlung wegen eines Kartells auf dem italienischen Markt für Sanitärkeramik zur Last legt.
2. Die in Art. 2 Abs. 3 Buchst. a des Beschlusses K(2010) 4185 endg. gegen Trane verhängte Geldbuße beträgt 92 664 493 Euro.

3. Die in Art. 2 Abs. 3 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. gesamtschuldnerisch gegen Wabco Europe und Trane verhängte Geldbuße beträgt 15 820 767 Euro.
4. Die in Art. 2 Abs. 3 Buchst. e des Beschlusses K(2010) 4185 endg. gesamtschuldnerisch gegen Ideal Standard Italia, Wabco Europe und Trane verhängte Geldbuße beträgt 4 520 220 Euro.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kommission trägt die Hälfte der Kosten von Wabco Europe, der Wabco Austria GesmbH, von Trane, von Ideal Standard Italia und der Ideal Standard GmbH sowie ihre eigenen Kosten.
7. Wabco Europe, Wabco Austria, Trane, Ideal Standard Italia und Ideal Standard tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Dornbracht/Kommission

(Rechtssache T-386/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunastellungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einrede der Rechtswidrigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Rückwirkungsverbot)

(2013/C 325/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H. Janssen, T. Kapp und M. Franz, dann Rechtsanwälte H. Janssen und T. Kapp)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Antoniadis als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und F. Florindo Gijón)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in

einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen) und, hilfsweise, Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Zucchetti Rubinetteria/Kommission

(Rechtssache T-396/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunastellungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begriff der Zuwiderhandlung — Einheitliche Zuwiderhandlung — Relevanter Markt — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere — Koeffizienten)

(2013/C 325/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Zucchetti Rubinetteria SpA (Gozzano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Condanzi, P. Ziotti und N. Vasile)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und L. Malferrari, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte F. Ruggeri Laderchi und A. De Matteis, dann von Rechtsanwalt F. Ruggeri Laderchi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, Aufhebung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zucchetti Rubinetteria SpA trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Roca Sanitario/Kommission

(Rechtssache T-408/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Koeffizienten — Mildernde Umstände — Herabsetzung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert)

(2013/C 325/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Roca Sanitario, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Folguera Crespo und M. Merola)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Castilla Contreras, dann F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunsausrüstungen) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die in Art. 2 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen

(Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunsausrüstungen) gegen die Roca Sanitario, SA als Gesamtschuldnerin verhängte Geldbuße beträgt 6 298 000 Euro.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten von Roca Sanitario.
4. Roca Sanitario trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Laufen Austria/Kommission

(Rechtssache T-411/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Koeffizienten — Mildernde Umstände — Wirtschaftskrise — Druck der Großhändler — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Herabsetzung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert)

(2013/C 325/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laufen Austria AG (Wilhelmsburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Navarro Varona und L. Moscoso del Prado González)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Castilla Contreras, dann F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunsausrüstungen) und auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laufen Austria AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Roca/Kommission

(Rechtssache T-412/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunastellungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wurde — Koordinierung von Preiserhöhungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Wirtschaftskrise — Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit — Ermäßigung der Geldbuße — Erheblicher Mehrwert)

(2013/C 325/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Roca (Saint Ouen L'Aumone, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Vidal Martínez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Castilla Contreras, dann F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen) und auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 2 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 — Badezimmersaunastellungen) wird insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission die gesamtschuldnerisch gegen Roca verhängte Geldbuße festgesetzt hat, ohne ihre Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

2. Die in Art. 2 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses K(2010) 4185 endg. gegen Roca verhängte Geldbuße beträgt 6 298 000 Euro.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten von Roca.

5. Roca trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat

(Rechtssache T-489/10) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2013/C 325/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran) und die 17 anderen im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC, M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinavičiute-Cordeiro)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und T. Scharf) und Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und É. Ranaivoson)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung

Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1)

Tenor

1. Für nichtig erklärt werden, soweit sie die Islamic Republic of Iran Shipping Lines und die 17 anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger betreffen:

— Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP;

— der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran;

— der Anhang des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413;

— Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 423/2007;

— Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010.

2. Die Wirkungen des Beschlusses 2010/413 in der durch den Beschluss 2010/644 geänderten Fassung gelten in Bezug auf die Islamic Republic of Iran Shipping Lines und die 17 anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger bis zum Wirksamwerden der Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 267/2012 fort.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Islamic Republic of Iran Shipping Lines und der 17 anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger.

4. Die Europäische Kommission und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Bank Kargoshaei u. a./Rat

(Rechtssache T-8/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vertrauensschutz — Überprüfung der restriktiven Maßnahmen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung — Rechtsgrundlage — Wesentliche Formvorschriften — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht)

(2013/C 325/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bank Kargoshaei (Teheran, Iran), Bank Melli Iran Investment Company (Teheran), Bank Melli Iran Printing and Publishing Company (Teheran), Cement Investment & Development Co. (Teheran), Mazandaran Cement Company (Teheran), Melli Agro-chemical Company (Teheran) und Shomal Cement Co. (Teheran) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Defalque und S. Woog, sodann Rechtsanwälte L. Defalque und C. Malherbe)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Zum einen teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 281, S. 81), sowie der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1), des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) sowie zum anderen Nichtigerklärung jeder zukünftigen Verordnung und jedes zukünftigen Beschlusses zur Ergänzung oder Änderung eines vorliegend angefochtenen Rechtsakts, der zum Zeitpunkt der Beendigung des mündlichen Verfahrens in Kraft sein sollte

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die der Bank Kargoshaei, der Bank Melli Iran Investment Company, der Bank Melli Iran Printing and Publishing Company, der Cement Investment & Development Co., der Mazandaran Cement Company, der Melli Agro-chemical Company und der Shomal Cement Co. entstandenen Kosten.

3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 5.3.2011.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 —
Niederlande/Kommission**

(Rechtssache T-343/11) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Ausschluss der Kosten für das Bedrucken der Verpackungen von der Finanzierung — Nichtbeachtung der Kriterien für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation — Ausschluss der Ausgaben aller Mitglieder der betroffenen Erzeugerorganisation — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Wissels, M. de Ree, B. Koopman und C. Schillemans, dann C. Wissels, M. de Ree und C. Schillemans)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 102, S. 33), soweit er die vom Königreich der Niederlande getätigten Ausgaben betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2013 von Geoffroy Alsteens gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Mai 2013 in der Rechtssache F-87/12, Alsteens/Kommission

(Rechtssache T-373/13 P)

(2013/C 325/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Geoffroy Alsteens (Marcinelle, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, D. Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— den Beschluss des Gerichts für den Öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2013 in der Rechtssache F-87/12, Alsteens/Europäische Kommission aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer einen einzigen auf einen Rechtsirrtum gestützten Rechtsmittelgrund geltend, da das GöD davon ausgegangen sei, dass der Kläger durch eine Aufhebung der Begrenzung der Dauer der Verlängerung seines Vertrags eines Bediensteten auf Zeit rückwirkend unter die Regelung über unbefristete Verträge falle. Der Kläger ist der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei, und macht geltend, dass das GöD gegen das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz verstoßen habe, indem es davon ausgegangen sei, dass sein Begehren auf teilweise Aufhebung der Entscheidung, seinen Vertrag zu verlängern, d. h., auf Aufhebung des Teil der Entscheidung, mit der die Dauer der Verlängerung begrenzt worden sei, nicht zulässig sei.

Klage, eingereicht am 6. August 2013 — Bitiqi u. a./Kommission u. a.

(Rechtssache T-410/13)

(2013/C 325/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Burim Bitiqi (London, Vereinigtes Königreich), Arlinda Gjebrea (Pristina, Republik Kosovo), Anna Gorska (Warschau, Polen), Agim Hajdini (London), Josefa Martínez Estéve (Valencia, Spanien), Denis Vasile Miron (Bukarest, Rumänien), James Nicholls (Swindon, Vereinigtes Königreich), Zornitsa Popova Glodzhani (Varna, Bulgarien), Andrei Mihai Popovici (Bukarest) und Amaia San José Ortiz (Llodio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission, Eulex Kosovo und Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen vom 27. Mai und vom 2. Juli 2013, die Verträge der Kläger nicht zu verlängern, für nichtig zu erklären;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen das Gebot der Konsultation der Personalvertreter, weil die Folgen der Entscheidung zur Umstrukturierung der Mission Eulex Kosovo dem Personal erst mitgeteilt worden seien, nachdem die Entscheidung getroffen worden sei, und weil die Dienstvorgesetzten sich gegen die Konsultation eines Gewerkschaftsvertreters ausgesprochen hätten.
2. Verstoß gegen den Schutz der Arbeitnehmer bei einer Massenentlassung, weil auf jeden der Entlassenen das in seinem Herkunftsmitgliedstaat geltende Recht anzuwenden sei, was zu großen Unterschieden zwischen den Regelungen und dem gewährten Schutzniveau führen würde.
3. Rechtsmissbrauch durch die aufeinanderfolgende Verwendung befristeter Verträge.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zwischen entsandten und vertraglich gebundenen Arbeitnehmern, weil de facto ausschließlich vertraglich gebundene Arbeitnehmer von Stellenstreichungen betroffen seien und dem entsandten Personal Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung angeboten worden seien.

5. In Bezug auf eine Klägerin Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Sozialcharta, weil der Klägerin die angefochtene Entscheidung mitgeteilt worden sei, während sie schwanger und in Mutterschaftsurlaub gewesen sei.

Klage, eingereicht am 13. August 2013 — Richter + Frenzel/HABM — Richter (Richter+Frenzel)

(Rechtssache T-418/13)

(2013/C 325/56)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Richter + Frenzel GmbH + Co. KG (Würzburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Altenburg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ferdinand Richter GmbH (Pasching, Österreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. März 2013 (R 2001/2011-4) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Richter+Frenzel“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 35, 37, 39, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 545 998

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Ferdinand Richter GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „RICHTER“, die Bildmarke „RICHTER“ edition und die im geschäftlichen Verkehr in Österreich benutzte, nicht eingetragene Marke „Richter“

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 14. August 2013 — Brouillard/Gerichtshof

(Rechtssache T-420/13)

(2013/C 325/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alain Laurent Brouillard (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Gouazé)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union — Generaldirektion Übersetzung — vom 5. Juni 2013 betreffend den Auftrag 2013/S 047-075037 für nichtig zu erklären, mit der er vom Los der Übersetzung ins Französische ausgeschlossen wurde;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger, die Entscheidung, den ausgewählten Bewerber zur Vorlage eines Angebots im Rahmen einer Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte und die Revision von Übersetzungen solcher Texte aus bestimmten Amtssprachen der Europäischen Union ins Französische (ABl. 2013/S 47-075037) aufzufordern, in dem bestätigt werde, dass der Kläger nicht an der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen beteiligt sein werde, da er

nicht den erforderlichen Abschluss einer juristischen Ausbildung nachgewiesen habe, für nichtig zu erklären.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen habe.
2. Verstoß gegen die Richtlinien 2000/78/EG⁽¹⁾ und 2005/36/EG⁽²⁾ sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die akademischen und beruflichen Befähigungsnachweise des Klägers.

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).
⁽²⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22).
-

Klage, eingereicht am 14. August 2013 — CPME u. a./Rat

(Rechtssache T-422/13)

(2013/C 325/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) (Brüssel, Belgien), Artenius España, SL (El Prat del Llobregat, Spanien), Cepsa Quimica, SA (Madrid, Spanien), Equipolymers Srl (Mailand, Italien), Indorama Ventures Poland sp. z o.o. (Włocławek, Polen), Lotte Chemical UK Ltd (Newcastle upon Tyne, Vereinigtes Königreich), M&G Polimeri Italia SpA (Patrica, Italien), Novapet, SA (Zaragoza, Spanien), Ottana Polimeri Srl (Ottana, Italien), UAB Indorama Polymers Europe (Klaipėda, Litauen), UAB Neo Group (Rimkai, Litauen) und UAB Orion Global pet (Klaipėda) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss 2013/226/EU des Rates⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

— den Beklagten zu verurteilen, an sie Schadensersatz zu zahlen;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates⁽²⁾ (Antidumping-Grundverordnung) und die Verteidigungsrechte der Kläger, da sie der Rat nicht über den Sachverhalt und die Überlegungen unterrichtet habe, die zum Erlass des streitigen Beschlusses geführt hätten, und ihnen keine angemessene Äußerungsfrist eingeräumt habe.
2. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Verstoß gegen die Art. 11 Abs. 2 und 21 Abs. 1 der Antidumping-Grundverordnung durch den Rat, indem er den streitigen Beschluss erlassen und, insbesondere in dessen Erwägungsgründen 17 und 23 festgestellt habe, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen nicht mit dem erneuten Auftreten einer bedeutenden Schädigung zu rechnen sei und eine Weiterführung der Antidumping-Maßnahmen eindeutig nicht im Interesse der EU liege.
3. Offensichtliche und schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung durch den Rat, indem er die Kläger nicht über den Sachverhalt und die Überlegungen unterrichtet habe, die zum Erlass des streitigen Beschlusses geführt hätten.
4. Zur Stützung des Schadensersatzantrags: Rechtswidriges Verhalten des Rates, indem er den streitigen Beschluss erlassen und dadurch den Klägern Schaden zugefügt habe, für den die EU nach Art. 340 Abs. 2 AEUV hafte.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien und Malaysia insofern, als mit dem Vorschlag ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand eingeführt würde (ABl. L 136, S. 12).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 16. August 2013 — Good Luck Shipping/Rat

(Rechtssache T-423/13)

(2013/C 325/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Good Luck Shipping LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC, M. Lester, Barrister, sowie M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013 L 156, S. 10) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013 L 156, S. 3) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Rat habe keine angemessene oder ausreichende Begründung gegeben.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass diese Kriterien in Bezug auf die Klägerin erfüllt gewesen seien, begangen und/oder sie ohne angemessene Rechtsgrundlage angenommen.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe die Grundrechte der Klägerin einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes ungerechtfertigt und unverhältnismäßig verletzt.

Klage, eingereicht am 7. August 2013 — Jinan Meide Casting/Rat**(Rechtssache T-424/13)**

(2013/C 325/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jinan Meide Casting Co. Ltd (Jinan, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini und E. Monard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft (ABl. L 129, S. 1), und

— dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin und Verstoß gegen Art. 6 Abs. 7 und Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51), weil der Klägerin kein Zugang zu bzw. kein Einblick in Informationen zur Ermittlung des Normalwerts gewährt worden sei.
2. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates und Art. 2.4 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 durch Ablehnung bestimmter Änderungsvorschläge der Klägerin. Hilfsweise macht die Klägerin geltend, der Rat habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen.
3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. a, Abs. 10 und Abs. 10 Buchst. a sowie Abs. 11 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 8,

Abs. 9 und Abs. 7 Buchst. a sowie Art. 9 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates und gegen das Diskriminierungsverbot bei der Ermittlung des Normalwerts für abweichende Produkttypen.

4. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, weil nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Beginn der Untersuchung festgestellt worden sei, ob für die Klägerin marktwirtschaftliche Bedingungen bestünden.
5. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates durch Heranziehung unrichtiger Angaben zu Einfuhren für die Feststellung einer Verletzung.

Klage, eingereicht am 19. August 2013 — Giant (China)/Rat**(Rechtssache T-425/13)**

(2013/C 325/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Giant (China) Co. Ltd (Kunshan, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 153, S. 17), für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Anwendung eines verfehlten rechtlichen Maßstabs durch den Rat bei der Bestimmung, dass Jinshan und Giant China eine wirtschaftliche Einheit darstellten, wodurch Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (Grundverordnung) verletzt worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch den Rat bei der Feststellung, dass Giant China und die Jinshan Gruppe enge wirtschaftliche und strukturelle Beziehungen hätten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 der Grundverordnung durch den Rat, indem dieser die Bereitstellung von Informationen verlangt habe, die nicht erforderlich gewesen seien und deren Beschaffung durch Giant China vernünftigerweise nicht habe erwartet werden können.
4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch den Rat, indem dieser festgestellt habe, dass Giant China nicht geltend gemacht habe, dass die Beschaffung der Informationen in Bezug auf Jinshan unangemessen beschwerlich gewesen sei.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch den Rat, indem dieser festgestellt habe, dass die von der Klägerin vorgelegten Beweise nicht überprüft werden könnten.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte von Giant China durch die Kommission und den Rat, indem Informationen verlangt worden seien, die sie nicht habe beschaffen können, und alternative erbrachte Beweise zurückgewiesen worden seien.
7. Siebter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch den Rat, indem dieser festgestellt habe, dass die Festsetzung eines unternehmensspezifischen Zolls für Giant China ein ernsthaftes Umgehungsrisiko mit sich gebracht hätte.
8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit, indem der Rat bei der Bestimmung, ob ein Umgehungsrisiko bestehe, bei der Klägerin andere Kriterien als bei anderen Herstellern angewandt habe.

Klage, eingereicht am 19. August 2013 — Bayer CropScience/Kommission

(Rechtssache T-429/13)

(2013/C 325/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bayer CropScience AG (Monheim am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Nordlander und P. Harrison, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihre Klage für zulässig zu erklären,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. L 139, S. 12), für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Durch die Annahme des angefochtenen Rechtsakts habe die Kommission die ihr durch die Verordnung Nr. 1107/2009 ⁽¹⁾ (Ermächtigungsverordnung) verliehenen Befugnisse überschritten; daher fehle ihm eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage, denn
 - die Kommission habe gegen Art. 21 der Ermächtigungsverordnung verstoßen, indem sie (i) es unterlassen habe, Überwachungsdaten zu berücksichtigen, die zeigten, dass die fraglichen Wirkstoffe keine unannehmbaren Risiken für Bienen darstellten, und (ii) fälschlich zu dem Schluss gekommen sei, dass neue und relevante wissenschaftliche Informationen vorlägen, die es ihr erlaubten, tätig zu werden, und
 - die Kommission habe gegen Art. 49 der Ermächtigungsverordnung verstoßen, indem sie den Verkauf von Saatgut, das mit den fraglichen Wirkstoffen behandelt worden sei, verboten habe, ohne die „*erheblichen Bedenken*“ zu prüfen, dass das behandelte Saatgut „*wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt*“, dem mit anderen Maßnahmen „*nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann*“.
2. Der angefochtene Rechtsakt sei unter Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 und Anhang II Nr. 3.8.3. der Ermächtigungsverordnung angenommen worden und habe das berechtigte Vertrauen der Klägerin verletzt, da
 - in der Ermächtigungsverordnung angeordnet werde und die Klägerin darauf vertraut habe, dass bestehende und anwendbare Leitlinien bei der Vornahme der Risikobewertungen, die zum angefochtenen Rechtsakt geführt hätten, herangezogen würde; doch seien bestehende und anwendbare Leitlinien zugunsten eines wissenschaftlichen Gutachtens, das keine Leitlinie darstelle, und des Entwurfs einer Leitlinie, der weder verfügbar gewesen noch abgestimmt worden sei, außer Acht gelassen worden.
3. Die Anwendung der Ermächtigungsverordnung durch die Kommission beim Erlass des angefochtenen Rechtsakts habe gegen die Grundrechte der Klägerin auf Eigentum und auf unternehmerische Betätigung verstoßen, da

— die Entscheidungen, Genehmigungen für die Produkte der Klägerin zurückzunehmen (und abzuändern), auf einer rechtswidrigen Anwendung der Ermächtigungsverordnung beruhten, bei der der langjährige sichere Gebrauch der fraglichen Wirkstoffe sowie der Wert und die Bedeutung des geistigen Eigentums der Klägerin an den Wirkstoffen und ihre langfristigen Investitionen in die Wirkstoffe nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

4. Der angefochtene Rechtsakt sei in einem Verfahren ergangen, in dem das Anhörungsrecht der Klägerin nicht beachtet worden sei, da

— die Vornahme der relevanten Risikobewertungen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens und des Entwurfs einer Leitlinie (im Gegensatz zu bestehenden und anwendbaren Leitlinien) automatisch zur Feststellung von „Datenlücken“ geführt habe, zu denen sich die Klägerin nie äußern können.

5. Der Erlass des angefochtenen Rechtsakts verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da

— der angefochtene Rechtsakt in einer Reihe von Bereichen (zu denen seine Beschränkungen in Bezug auf die Nutzungen der Produkte der Klägerin zur Blattbehandlung sowie im Amateur- und im Innenbereich) über das hinausgehe, was zur Erreichung seiner legitimen Ziele angemessen sei, und sie sogar unterminieren könne und da die Kommission keine weniger beschränkenden ihr zur Verfügung stehenden Regelungsmöglichkeiten in Betracht gezogen habe.

6. Durch den Erlass des angefochtenen Rechtsakts sei gegen das Vorsorgeprinzip verstoßen worden, da

— er u. a. bedeute, dass die Kommission als Risikomanager in rein hypothetischer, auf bloßer Mutmaßung beruhender und nicht wissenschaftlich geprüfter Weise an das Risiko herangehe (was zum Großteil daraus resultiere, dass die Risikobewertungen keine gründliche wissenschaftliche Beurteilung darstellten) und dass die Kommission jede Analyse der potenziellen Vorteile und Kosten ihrer Maßnahmen ablehne.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. August 2013 vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2013 in der Rechtssache F-21/12, Achab/EWSA

(Rechtssache T-430/13 P)

(2013/C 325/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (*Prozessbevollmächtigte:* M. Arsène im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Mohammed Achab (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-21/12 aufzuheben, soweit damit die Entscheidung des EWSA vom 9. Juni 2011 betreffend die Rückerstattung der ab 1. Juli 2010 an Herrn Achab gezahlten Auslandszulage aufgehoben und angeordnet wird, dass der EWSA seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Klägers trägt;
- den Anträgen des Rechtsmittelführers stattzugeben, nämlich die Klage als vollständig unbegründet abzuweisen;
- dem anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsfehler, indem das GöD zu Unrecht der Ansicht gewesen sei, dass die Voraussetzungen für die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge nicht erfüllt seien.
2. Rechtsfehler, da das ergangene Urteil zur ungerechtfertigten Bereicherung des Klägers beitrage.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da das GöD zu Unrecht der Ansicht gewesen sei, dass der EWSA nie eine an die Bediensteten gerichtete Mitteilung vorgenommen habe, um deren Aufmerksamkeit auf die Folgen einer Einbürgerung zu richten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

4. Rechtsfehler, indem das Gericht den Grundsatz, wonach die Finanzbestimmungen zwingend anzuwenden seien, und den Grundsatz, dass Ausnahmevorschriften abschließend und restriktiv ausgelegt werden müssten, verletzt habe.

5. Rechtsfehler in Bezug auf die Aufteilung der Kosten.

Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-442/13)

(2013/C 325/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hafez Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rygaert und G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2013/255/GASP vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union nach den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-441/13)

(2013/C 325/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Eyad Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rygaert und G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union gemäß den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-383/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 282, S. 30.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-359/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründe identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 282, S. 25

Klage, eingereicht am 20. August 2013 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-443/13)

(2013/C 325/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohammad Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rygaert und G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2013/255/GASP vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union nach den Art. 87 und 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-383/11, Makhlouf/Rat⁽¹⁾ geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 282, S. 30.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2013 von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2013 in den verbundenen Rechtssachen F-135/11, F-51/12 und F-110/12, BU/EMA

(Rechtssache T-444/13 P)

(2013/C 325/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński und N. Rampal Olmedo im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Anderer Verfahrensbeteiligter: BU (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in den Rechtssachen F-135/11, F-51/12 und F-110/12 im Rechtsmittel aufzuheben, soweit damit die Entscheidung der EMA, den Vertrag des Beklagten nicht zu verlängern, aufgehoben und die EMA dazu verurteilt wird, die Kosten von BU in den Rechtssachen F-135/11 und F-51/12 zu tragen;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen der Rechtsmittelführerin im Rechtsmittel stattzugeben, d. h. die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen;
- den Beklagten im Rechtsmittel zur Tragung der Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß des GÖD gegen das Verbot, *ultra vires* zu entscheiden, soweit es sich für zuständig erachtet habe, nachzuprüfen, ob die von der Verwaltung angeführten Gründe für die Ablehnung, einen Vertrag zu verlängern, nicht die Kriterien und die Grundvoraussetzungen in Frage stellen könnten, die der Gesetzgeber im Statut der Beamten der Europäischen Union festgelegt habe, mit denen den Vertragsbediensteten die Möglichkeit garantiert werden solle, letztlich in den Genuss einer gewissen Beschäftigungskontinuität zu kommen (zu den Randnrn. 57 bis 62 des angefochtenen Urteils). Die EMA macht geltend, dass die Zuständigkeit, die das GÖD für sich beanspruche, keinerlei Rechtsgrundlage habe.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsirrtümer des GÖD bei der Auslegung von Art. 8 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB), da das GÖD angenommen habe, es sei zwingend Sache der zuständigen Behörde, festzustellen, ob kein andere Stelle vorhanden sei, für die ein Bediensteter auf Zeit, dessen Vertrag auslaufe, zweckdienlich eingestellt oder sein Vertrag verlängert werden könnte.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsirrtum, soweit das GÖD den Begriff des dienstlichen Interesses verfälscht habe, da die Auslegung durch das GÖD eine Vermutung schaffe, dass die Stelle des Betroffenen aufrechterhalten werde, sofern die zuständige Behörde nachweisen könne, dass keine Stelle vorhanden sei, für die der Bedienstete auf Zeit, dessen Vertrag auslaufe, zweckdienlich eingestellt oder sein Vertrag verlängert werden könne.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsirrtum in Bezug auf den als unzulässig zurückgewiesenen Antrag der EMA zur Auferlegung der Kosten in der Rechtssache F-51/12.

Klage, eingereicht am 14. August 2013 — Syngenta Crop Protection u. a./Kommission

(Rechtssache T-451/13)

(2013/C 325/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Syngenta Crop Protection AG (Basel, Schweiz); Syngenta Crop Protection (Brüssel, Belgien); Syngenta Bulgaria (Sofia, Bulgarien); Syngenta Czech s.r.o. (Prag, Tschechische Republik); Syngenta Crop Protection A/S (Kopenhagen, Dänemark); Syngenta France SAS (Saint-Sauveur, Frankreich); Syngenta Agro GmbH (Maintal, Deutschland); Syngenta Hellas AEBE — Proionta Fyttoprostasias & Sporoi (Anthoussa Attika, Griechenland);

Syngenta Növényvédelmi kft (Budapest, Ungarn), Syngenta Crop Protection SpA (Mailand, Italien); Syngenta Crop Protection BV (Roosendaal, Niederlande); Syngenta Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen); Syngenta Agro Srl (Bukarest, Rumänien); Syngenta Slovakia s.r.o. (Bratislava, Slowakei); Syngenta Agro, SA (Madrid, Spanien); Syngenta UK Ltd (Cambridge, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck, D. Slater, Solicitor, und Rechtsanwalt I. Antypas)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/13 (im Folgenden: angefochtene Verordnung) insgesamt für nichtig zu erklären, hilfsweise die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit mit ihr Beschränkungen für Thiamethoxam (im Folgenden: TMX), mit TMX behandeltes Saatgut und TMX enthaltende Erzeugnisse verfügt werden;
- die EU, vertreten durch die Kommission, zum Ersatz sämtlicher Schäden, die den Klägerinnen durch die Verletzung der rechtlichen Verpflichtungen seitens der Kommission entstanden sind, nebst Zinsen zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Durch die angefochtene Verordnung würden Beschränkungen für TMX verfügt, die nicht auf tragfähigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhten, und das Verfahren sei unter Verstoß gegen die Art. 4, 12 Abs. 2, 21 und 49 sowie Anhang II der Verordnung Nr. 1107/2009 ⁽¹⁾ und die Grundsätze der Rechtssicherheit sowie die Wahrung der Verteidigungsrechte nicht eingehalten worden. Insbesondere seien die Überprüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die nachfolgend verhängten Beschränkungen nicht auf neue wissenschaftliche Beweise, die auf ein Risiko hindeuteten, gestützt worden, mit ihnen seien erhebliche Mengen einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse missachtet worden, sie enthielten erhebliche Fehler bei Schlüsselparametern und seien nicht auf eine anerkannte Methode der Risikobewertung gestützt worden. Ferner habe die EFSA kein Risiko für das Überleben von Bienenvölkern oder subletale Wirkungen gefunden und keine auf tatsächliche Feldstudien gestützten negativen Schlussfolgerungen abgegeben. Das Verfahren der Überprüfung und der Erlass der beschränkenden Maßnahmen sei derart überstürzt worden, dass die wissenschaftliche Überprüfung nicht gründlich habe durchgeführt werden können und den Interessenten keine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Durch die angefochtene Verordnung seien unter Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unverhältnismäßige und diskriminierende Beschränkungen gegen TMX allein auf ein rein hypothetisches Risiko gestützt verhängt worden, ohne dass eine gründliche wissenschaftliche Bewertung oder überhaupt eine Folgenabschätzung vorgenommen worden seien.

3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung und die Sorgfaltspflicht aufgrund eines unzumutbaren Auftrags an die EFSA und eines überstürzten Verfahrens, das keine ordnungsgemäße Stellungnahme durch die Interessenten erlaubt, die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht berücksichtigt und keine Folgenabschätzung umfasst habe, erlassen worden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. August 2013 — SNCM/Kommission

(Rechtssache T-454/13)

(2013/C 325/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société nationale maritime Corse Méditerranée (SNCM) (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, F.-C. Laprévote, J.-P. Mignard und S. Mabille)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2013) 1926 der Kommission vom 2. Mai 2013 gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin angenommen wird, dass der Betrag der Beihilfe die in Randnr. 218 der Entscheidung genannten Elemente umfasst;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2013) 1926 final der Kommission vom 2. Mai 2013, mit der die Kommission zunächst die Ausgleichszahlungen an die Société Nationale Corse Méditerranée (SNCM) und die Compagnie Méridionale de Navigation (CNM) für die im Rahmen einer Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung in den Jahren 2007 bis 2013 zwischen Marseille und Korsika erbrachten Seeverkehrsdienstleistungen als Beihilfen eingestuft hat. Sodann hat die Kommission die Ausgleichszahlungen an die SNCM und die CNM für ganzjährig erbrachte Verkehrsdienste (im Folgenden: Grunddienst) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, die Ausgleichszahlungen für Verkehrsdienste, die während der Hauptsaison (Weihnachten, Februar, Frühjahr/Herbst und/oder Sommer) erbracht werden (im Folgenden: Zusatzdienst), aber für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Schließlich hat die Kommission die Rückforderung der für mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfen angeordnet (Beihilfesache SA.22843 2012/C [ex 2012/NN]).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und Fehler bei der Tatsachenfeststellung sowie offensichtliche Beurteilungsfehler, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass es sich bei dem Zusatzdienst um keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handle. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe
 - einen Rechtsfehler begangen, indem sie das weite Ermessen, das der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Staaten bei der Definition ihrer Gemeinwohldienstleistungen einräume, beschränkt habe;
 - einen falschen und im vorliegenden Fall nicht anwendbaren Test des „tatsächlichen Bedarfs“ angewandt;
 - einen Rechtsfehler, einen Fehler bei der Tatsachenfeststellung und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Grunddienst und den Zusatzdienst getrennt geprüft habe;
 - einen offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich des Fehlens einer privaten Initiative in Bezug auf den Zusatzdienst begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass die Vergabe der Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung nicht dem vierten Kriterium entsprochen habe, das mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, Slg. 2003, I-7747), festgelegt worden sei, auch wenn diese auf ein offenes und transparentes Vergabeverfahren zurückzuführen gewesen sei.
3. Dritter Klagegrund: Hilfsweise und unter der Annahme, dass die Ausgleichszahlung für den Zusatzdienst eine Beihilfe sei (was nicht der Fall sei), der Verstoß gegen die Art. 106 Abs.

2 AEUV und 107 AEUV, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung der Höhe der zurückzufordernden Beihilfe, da bei der Berechnung der zurückzufordernden Beihilfe weder die tatsächlichen zusätzlichen Kosten der SNCM für den Zusatzdienst, noch der unvollständige Ausgleich für den Grunddienst berücksichtigt worden seien und die Berechnung jedenfalls auf einer fehlerhaften Beurteilung des Teils der Ausgleichszahlungen für den Grunddienst und desjenigen für den Zusatzdienst beruht habe.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, da die Kommission entgegen ihrer Entscheidungspraxis vorgegangen sei und die DAWI-Mitteilung ⁽¹⁾ angewandt habe, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung noch nicht erlassen worden sei. Die Dauer des Verfahrens sei geeignet gewesen, bei der Klägerin ein schutzwürdiges Vertrauen entstehen zu lassen, das die Kommission daran hindere, die nationalen Behörden zu einer Rückforderung der Beihilfen zu verpflichten.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, indem eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der SNCM und anderer Seeschiffsverkehrsunternehmen eingeführt werde.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. 2012, C 8, S. 4).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2013 von CC gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache F-9/12, CC/Parlament

(Rechtssache T-457/13 P)

(2013/C 325/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: CC (Bridel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache F-9/12 (CC/Parlament), aufzuheben,

- infolgedessen festzustellen, dass ihrem Antrag auf Ersatz des durch die feindlichen Machenschaften entstandenen Schadens zu folgen ist,
- entsprechend den von ihr im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu entscheiden,
- dem Parlament die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin acht Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das GÖD habe es zu Unrecht unterlassen, die erforderlichen Beweiserhebungen anzuordnen; dadurch habe es einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen im Hinblick auf den Verlust einer Chance der Rechtsmittelführerin, beim Parlament ab Juni 2005 eingestellt zu werden.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler und, hilfsweise, Verfälschung von Tatsachen, als das GÖD zu dem Schluss gekommen sei, dass der Rat über das Bestehen des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber unterrichtet worden sei, in dem der Name der Rechtsmittelführerin gestanden habe.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verfälschung von Tatsachen, Begründungsmangel und Nichteingehen auf einen Klagegrund, da das GÖD nicht auf die Klagegründe der Rechtsmittelführerin eingegangen sei, mit denen die Behinderung ihrer Einstellung bei anderen Organen und Einrichtungen der Union durch das Parlament, die fehlende Unterrichtung über das Bestehen des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber und der Umstand gerügt wurde, dass dem EPSO gestattet worden sei, die Rechtsmittelführerin in ihre Datenbank aufzunehmen und diese Information weiterzuleiten.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und Verfälschung von Tatsachen, da das GÖD i) zu Unrecht angenommen habe, dass das Parlament nicht rechtlich verpflichtet gewesen sei, das Verzeichnis der geeigneten Bewerber an alle Organe und Einrichtungen der Union weiterzuleiten, ii) nicht die Konsequenzen aus dem Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit gezogen habe und iii) Unterlagen nicht geprüft habe.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Tatsachen und offensichtlicher Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Verlängerung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber, da das GÖD zu dem Schluss gekommen sei, dass der Rat und die anderen Organe und Einrichtungen der Union Kenntnis von der Verlängerung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber zwischen Juni und August 2007 gehabt hätten.
6. Sechster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verfälschung und Nichtprüfung von Tatsachen, da das GÖD zu dem Schluss gekommen sei, dass die

gegenüber den anderen erfolgreichen Bewerbern verlängerte Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber keine Ungleichbehandlung gegenüber der Rechtsmittelführerin zur Folge habe.

7. Siebter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da das GÖD nicht die Schlussfolgerungen gezogen habe, die sich aus der Zerstörung der die Situation der Rechtsmittelführerin betreffenden Unterlagen durch das Parlament zwingend ergäben.
8. Achter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler und, hilfsweise, Verfälschung von Tatsachen, Unterlassen einer Beweiserhebung und Begründungsmangel, da das GÖD bei der Prüfung des Vorliegens eines Verlusts einer Einstellungschance und der Bemessung des entstandenen Schadens die tatsächliche Situation der Rechtsmittelführerin und das pflichtwidrige Verhalten des Parlaments nicht berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 28. August 2013 — Ranbaxy Laboratories und Ranbaxy (UK)/Kommission

(Rechtssache T-460/13)

(2013/C 325/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ranbaxy Laboratories Ltd (Haryana, Indien) und Ranbaxy (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Vidal und A. Penny, Solicitors, und B. Kennelly, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 Abs. 4 der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck (Citalopram) in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft,
- Art. 2 Abs. 4 der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck (Citalopram) für nichtig zu erklären, soweit darin den Klägerinnen Geldbußen auferlegt werden, oder, hilfsweise, die Geldbuße herabzusetzen und
- der Beklagten die Kosten der Klägerinnen für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Beklagte habe fälschlich den Schluss gezogen, dass die von den Klägerinnen geschlossene Vergleichsvereinbarung als eine „bezweckte“ Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV anzusehen sei. Damit habe die Beklagte einen Rechtsfehler begangen und/oder den Sachverhalt falsch gewürdigt.
2. Die Beklagte habe zu Unrecht festgestellt, dass die Parteien der Vergleichsvereinbarung zumindest potenzielle Wettbewerber seien. Damit habe die Beklagte einen Rechtsfehler begangen und/oder den Sachverhalt falsch gewürdigt.
3. Die Beklagte habe die Vergleichsvereinbarung fehlerhaft ausgelegt, indem sie zu dem Schluss gekommen sei, dass die Vereinbarung größeren Schutz biete, als durch die Durchsetzung des Verfahrenspatents hätte erreicht werden können. Damit habe die Beklagte einen Rechtsfehler begangen und/oder den Sachverhalt falsch gewürdigt.
4. Die Beklagte habe die den Klägerinnen auferlegten Sanktionen falsch berechnet, so dass diese ungerechtfertigt und unverhältnismäßig seien.

Klage, eingereicht am 28. August 2013 — Hermann Trollius/ECHA

(Rechtssache T-466/13)

(2013/C 325/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hermann Trollius GmbH (Lauterhofen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ahlhaus und J. Schrotz)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. SME(2013) 0191 der ECHA vom 31. Januar 2013 sowie die Rechnung Nr. 10035033 der ECHA vom 4. Februar 2013 für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit der Beklagten

— Die Klägerin macht geltend, die Beklagte sei zum Erlass der streitigen Entscheidung SME(2013) 0191 nicht zuständig gewesen, da weder die Verordnung (EG) 1907/2006 ⁽¹⁾ noch die Verordnung (EG) 340/2008 ⁽²⁾ die Beklagte zum Erlass einer getrennten Entscheidung darüber ermächtige, ob ein Registrant die KMU-Kriterien erfülle.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 der REACH-Verordnung in Verbindung mit Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 ⁽³⁾

— Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe in ihrem gesamten Schriftwechsel mit der Klägerin gegen ihre Verpflichtung verstoßen, sich an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person in der Sprache dieses Staates zu richten, und aufgrund dieses Rechtsverstoßes habe die Klägerin die an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf den Nachweis, dass sie ein kleines Unternehmen sei, nicht erfüllen können.

3. Dritter Klagegrund: Die Klägerin sei tatsächlich ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361 der Kommission ⁽⁴⁾, und die angefochtenen Entscheidungen seien daher in der Sache falsch.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

⁽³⁾ EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

⁽⁴⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Generics (UK)/Kommission**(Rechtssache T-469/13)**

(2013/C 325/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Generics (UK) Ltd (Potters Bar, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vandenborre und T. Goetz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Die Entscheidung C(2013) 8303 final der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226, mit der festgestellt wird, dass die Klägerin vom 24. Januar 2002 bis zum 1. November 2003 durch den Abschluss von zwei Patentvergleichsvereinbarungen eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV begangen habe, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die Geldbuße für nichtig zu erklären oder erheblich herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe Inhalt, Zweck und Kontext der Vergleichsvereinbarungen fehlerhaft beurteilt:
 - Die Feststellungen in der Entscheidung beruhten auf einer falschen und spekulativen Auslegung der Vergleichsvereinbarungen und höchst selektiven Auszügen aus den damaligen Aufzeichnungen. In der Entscheidung würden Beweise, die klar belegten, dass die Vergleichsvereinbarungen innerhalb der Tragweite der gültigen Patente von Lundbeck geblieben und vor dem Hintergrund einer echten Patentstreitigkeit geschlossen worden seien, außer Acht gelassen oder falsch ausgelegt.
2. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie das Vorhandensein gültiger Patente ignoriert und die Vergleichsvereinbarungen mit Vereinbarungen zur Marktaufteilung gleichgesetzt habe:
 - Die Feststellung in der Entscheidung, dass die Vergleichsvereinbarungen eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt hätten, missachte das Vorhandensein gültiger Pa-

tente, denen die Klägerin habe Rechnung tragen müssen. In der Entscheidung werde fälschlich festgestellt, dass Patente erst dann Ausschlusswirkung entfalteten, wenn sie in einem Rechtsstreit bestätigt worden seien, dass eine Patentstreitigkeit für den Wettbewerbsprozess von wesentlicher Bedeutung sei und dass für die Klägerin die Pflicht bestanden habe, vor Abschluss der Vergleichsvereinbarungen alle anderen Möglichkeiten auszuüben oder zu erschöpfen.

3. Die Kommission habe sowohl einen Rechtsfehler als auch einen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass die in den Vergleichsvereinbarungen vorgesehenen Zahlungen für die Feststellung einer bezweckten Zuwiderhandlung „entscheidend“ gewesen seien:

— Es gebe keine rechtliche oder tatsächliche Grundlage für die Feststellung der Kommission, dass die bloße Einbeziehung einer Zahlung an die Klägerin in die Vergleichsvereinbarungen ausreichend sei, um das Vorhandensein einer bezweckten Zuwiderhandlung zu beweisen. Die Kommission sei ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen.

4. Die Kommission habe einen Rechtsfehler und einen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, weil sie den relevanten tatsächlichen und rechtlichen Kontext, in dem die Vergleichsvereinbarungen geschlossen worden seien, unberücksichtigt gelassen habe:

— Die Kommission habe entscheidende Faktoren für die Beurteilung der Vergleichsvereinbarungen wie die einschlägigen Rechtsvorschriften über Patentstreitigkeiten, damalige Aufzeichnungen, in denen die Patentstreitigkeit und das Schadensrisiko für die Klägerin erörtert worden seien, und ihre eigenen Feststellungen in Bezug auf die durchschnittliche Dauer von Patentstreitigkeiten außer Acht gelassen. Die Kommission sei ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen.

5. Die Kommission habe fälschlich festgestellt, dass die Vergleichsvereinbarungen nicht als Ausnahme im Sinne von Art. 101 Abs. 3 AEUV eingestuft werden könnten:

— Die Kommission habe eine Analyse der von der Klägerin vorgetragenen einschlägigen, verlässlichen und glaubwürdigen Argumente und Beweise unterlassen, die belegten, dass die Vergleichsvereinbarungen es der Klägerin erlaubt hätten, mit der Markteinführung fast 18 Jahre vor Ablauf des Schlüsselpatents von Lundbeck zu beginnen.

6. Die Entscheidung verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

— Die Entscheidung verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie die Vergleichsvereinbarungen beanstande, die das am wenigsten belastende Mittel zur Verfolgung legitimer Zwecke darstellten.

7. Die Entscheidung sei entgegen Art. 296 AEUV unzureichend begründet:

— Die Entscheidung sei entgegen Art. 296 AEUV unzureichend begründet, weil sie das Vorhandensein dessen annehme, was die Kommission hätte beweisen müssen.

8. Die Entscheidung verletze eine wesentliche Verfahrensvorschrift:

— Die Entscheidung verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin, indem neue Vorwürfe und Beweise eingeführt worden seien, ohne ihr die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

9. Die Kommission habe nicht dargetan, dass die Klägerin die geltend gemachte Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen habe:

— Der vorliegende Sachverhalt werfe neue und komplexe Fragen auf, für die es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergleichsvereinbarungen keinen Präzedenzfall gegeben habe. Es gebe keine Grundlage für die Feststellung, dass die von der Kommission gerügte Zuwiderhandlung unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Rechts begangen worden sei.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Merck/Kommission

(Rechtssache T-470/13)

(2013/C 325/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Bär-Bouyssiére, K. Lillerud, L. Voldstad, B. Marschall, P. Sabbadini, R. De Travieso, M. Holzhäuser und S. O. M. Marelus, Solicitor, sowie R. Kreisberger und L. Osepciu, Barristers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung C(2013) 3803 final der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck und ihre Art. 2 Abs. 5, 3 und 4 für nichtig zu erklären, soweit sie sich an Merck richten,

— hilfsweise, die Merck auferlegte Sanktion für nichtig zu erklären oder herabzusetzen, und

— jedenfalls Merck ihre Kosten zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin 13 Klagegründe geltend.

1. Die Kommission lege den Begriff der bezweckten Einschränkung im Sinne von Art. 101 AEUV falsch aus.
2. Die Schadenstheorie der Kommission sei mit grundlegenden Mängeln behaftet.
3. Die Vorgehensweise der Kommission stehe in Widerspruch zum Grundsatz der Rechtssicherheit.
4. Die Kommission habe den tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext, der zeige, dass GUK ohne die Vereinbarungen Citalopram nicht schneller im Vereinigten Königreich oder in anderen EWR-Märkten hätte einführen können, zu Unrecht nicht oder nicht angemessen berücksichtigt.
5. Die Kommission habe den Umfang der Vereinbarungen zwischen Lundbeck und GUK falsch beurteilt.
6. Die Kommission habe bei der Feststellung, dass Lundbeck und GUK potenzielle Wettbewerber seien, einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen.
7. Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass GUK beim Abschluss der Vereinbarungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich und den EWR eine wettbewerbswidrige Absicht verfolgt habe.
8. Die Kommission habe bei ihren Feststellungen zu Größe und Zweck des Werttransfers zwischen Lundbeck und GUK einen Tatsachenirrtum begangen.
9. Die Kommission habe die von den Parteien vorgebrachten Argumente zu Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht richtig beurteilt.
10. Die Kommission habe nicht gebührend die Beweise von Merck berücksichtigt, die die Vermutung des entscheidenden Einflusses widerlegten, und habe deshalb sachlich und rechtlich fehlerhaft festgestellt, dass die Vermutung nicht widerlegt worden sei.
11. Der Beschluss der Kommission könne wegen ungerechtfertigter Verzögerungen keinen Bestand haben.

12. Die Kommission habe das Anhörungsrecht der Parteien verletzt.

13. Die Kommission habe die Sanktionen fehlerhaft beurteilt.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — Xellia Pharmaceuticals und Zoetis Products/Kommission

(Rechtssache T-471/13)

(2013/C 325/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Xellia Pharmaceuticals ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Zoetis Products LLC (New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: D. Hull, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 der Entscheidung C(2013) 3803 final der Kommission vom 19. Juni 2013 (COMP/39.229 — Lundbeck) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen,

— hilfsweise, Art. 1 Abs. 3 der Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären und die auferlegte Geldbuße herabzusetzen und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass die in der Vereinbarung vorgenommenen Beschränkungen die Tragweite der Patente von Lundbeck überschritten.
2. Rechtsfehler durch die Anwendung eines fehlerhaften rechtlichen Maßstabs bei der Klärung der Frage, ob Alpharma ein potenzieller Wettbewerber sei, und offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass Alpharma ein potenzieller Wettbewerber sei.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass die Vereinbarung eine Wettbewerbsbeschränkung „bezwecke“.

4. Rechtsfehler durch die Feststellung einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 AEUV trotz der Tatsache, dass die Vereinbarung allein den Ausschließlichkeitsbereich der Patente von Lundbeck widerspiegele, wofür von Rechts wegen eine Gültigkeitsvermutung spreche.

5. Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen durch ihre verspätete Benachrichtigung von (i) der Existenz der Untersuchung und (ii) den spezifischen Einwänden der Kommission.

6. Verletzung des Diskriminierungsverbots, weil die Entscheidung an Zoetis gerichtet worden sei.

7. Rechtsfehler, weil bei der Berechnung der Geldbuße die begrenzte Schwere des gerügten Verstoßes nicht berücksichtigt worden sei, und offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil die Geldbuße im Verhältnis höher als bei Lundbeck festgesetzt worden sei und die Rechtsunsicherheit, der weniger schwere Charakter der Zuwiderhandlung und die geografische Tragweite nicht berücksichtigt worden seien.

8. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, weil die Obergrenze der Geldbuße von 10 % bei A. L. Industrier auf den Umsatz von 2011 angewandt worden sei und nicht auf den signifikant höheren Umsatz von 2012, so dass die Klägerinnen einen höheren Anteil der Geldbuße hätten zahlen müssen.

Klage, eingereicht am 30. August 2013 — H. Lundbeck und Lundbeck/Kommission

(Rechtssache T-472/13)

(2013/C 325/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: H. Lundbeck A/S (Valby, Dänemark) und Lundbeck Ltd (Milton Keynes, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Subiotto, QC, und Rechtsanwalt T. Kuhn)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die den Klägerinnen am 21. Juni 2013 zugestellte Entscheidung C(2013) 3808 final der Kommission vom 19. Juni 2013 in der Sache COMP/39.226 — Lundbeck für nichtig zu erklären,

- hilfsweise, die den Klägerinnen durch diese Entscheidung auferlegten Geldbußen für nichtig zu erklären,
- höchst hilfsweise, die den Klägerinnen durch diese Entscheidung auferlegten Geldbußen erheblich herabzusetzen,
- in jedem Fall die Kommission zu verurteilen, die den Klägerinnen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungs- und anderen Kosten und Ausgaben zu tragen, und
- jede andere vom Gerichtshof für angemessen erachtete Maßnahme zu ergreifen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zehn Klagegründe geltend.

1. Die Beklagte sei fälschlich zu dem Schluss gekommen, dass Lundbeck und die anderen zu den Parteien der Vereinbarungen gehörenden Unternehmen tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV gewesen seien.
2. Die Beklagte habe im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV die Bedeutung von Werttransfers im Kontext von Patentvereinbarungen fehlerhaft beurteilt.
3. Die Schlussfolgerung der Beklagten, dass mit den Patentvereinbarungen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckt worden seien, beruhe auf einer fehlerhaften Anwendung der anerkannten Grundsätze in Bezug auf bezweckte Beschränkungen.
4. Der Beschluss der Beklagten sei fehlerhaft und nicht begründet, indem der „Test des Geltungsbereichs des Patents“ als einschlägiger Maßstab für die wettbewerbsrechtliche Würdigung von Patentvereinbarungen im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV abgelehnt worden sei.
5. Im Beschluss der Beklagten würden die Handlungen von Lundbeck falsch eingestuft, und es werde nicht erläutert, inwiefern diese einseitigen Handlungen für die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV erheblich seien.
6. Die Beklagte habe es unterlassen, alle Umstände im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu betrachten und sei fälschlich zu dem Schluss gekommen, dass ihre beabsichtigte Tragweite weiter gehe als die der Patentrechte von Lundbeck.
7. Die Beklagte habe es unterlassen, eine ordnungsgemäße Untersuchung der Effizienz der Vereinbarungen im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV durchzuführen.

8. Der Beschluss der Beklagten verletze die Verteidigungsrechte von Lundbeck, da die Beklagte die Bestandteile des geltend gemachten Verstoßes zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und dem Beschluss geändert habe, ohne Lundbeck die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.
9. Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Beklagte Lundbeck zu Unrecht eine Geldbuße trotz der Neuartigkeit der Sach- und Rechtsfragen in diesem Fall auferlegt und dadurch auch den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt habe.
10. Höchst hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Beklagte die Lundbeck auferlegten Geldbußen falsch berechnet habe.

Klage, eingereicht am 13. September 2013 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung eines Spielbretts)

(Rechtssache T-492/13)

(2013/C 325/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Schmidt Spiele GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Sommer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung in der Rechtssache R 1767/2012-1 vom 3. Juli 2013 der Ersten Beschwerdekammer des HABM aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen;
- einen mündlichen Termin zur Verhandlung anzuberaumen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Darstellung eines Spielbretts enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28 und 41 -Gemeinschaftsmarken Anmeldung Nr. 10 592 103

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. September 2013 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung eines Spielbretts)

(Rechtssache T-493/13)

(2013/C 325/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Schmidt Spiele GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Sommer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung in der Rechtssache R 1768/2012-1 vom 3. Juli 2013 der Ersten Beschwerdekammer des HABM aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen;

— einen mündlichen Termin zur Verhandlung anzuberaumen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Darstellung eines Spielbretts enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28 und 41 -Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 592 095

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Juli 2013 in der Rechtssache F-32/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-503/13 P)

(2013/C 325/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 12. Juli 2013 in der Rechtssache F-32/12, Marcuccio/Kommission, in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;

— das Verfahren an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit von Art. 14 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst wegen Tautologie und Widersprüchlichkeit sowie jedenfalls falsche, irrige, irreführende und unvernünftige Auslegung und Anwendung von Art. 14, die einen schweren und offensichtlichen Verstoß gegen das u. a. in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Gebot des gesetzlichen Richters zur Folge hätten.

2. Völliges Fehlen einer Begründung wegen mangelnder Beweiserhebung, Apodiktik, Tautologie, Willkür, Verfälschung und Nichtberücksichtigung von Tatsachen sowie Rechtsfehler wegen offenkundig fehlerhafter Beurteilung einer Verfahrenshandlung.

Klage, eingereicht am 23. September 2013 — SolarWorld u. a./Kommission**(Rechtssache T-507/13)**

(2013/C 325/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland), Brandoni solare SpA (Castelfidardo, Italien), Global Sun Ltd (Sliema, Malta), Silicio Solar SAU (Puertollano, Spanien) und Solaria Energia y Medio Ambiente SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- den Beschluss 2013/423/EU der Kommission vom 2. August 2013 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Verletzung des Rechts der Klägerinnen auf ein faires Verfahren, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verteidigungsrechte der Klägerinnen sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Antidumping-Grundverordnung ⁽¹⁾ durch den angefochtenen Beschluss, weil
 - die Kommission mit der chinesischen Regierung und der chinesischen Handelskammer für Maschinen und Ausstattung als Vertreter einer großen Zahl chinesischer Exporteure eine Vereinbarung getroffen habe, ohne die wesentlichen Bedingungen der betreffenden Verpflichtung in ordnungsgemäßer und angemessener Weise offenzulegen,
 - die Kommission den betroffenen Parteien keine Gelegenheit gegeben habe, zu der durch den angefochtenen Beschluss eingegangenen Verpflichtung rechtzeitig und wirksam Stellung zu nehmen.
2. Offenkundiger Bewertungsfehler und Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Antidumping-Grundverordnung, weil der angefochtene Beschluss willkürlich von den Ergebnissen der Ermittlungen der Kommission abweiche und Mindesteinfuhrpreise in einer Höhe festlege, die in offenkundiger Weise ungeeignet sei, eine Schädigung der Hersteller in der Europäischen Union zu beseitigen.
3. Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, weil der angefochtene Beschluss eine horizontale Preisfestlegung vornehme und durchsetze und dadurch dem im AEUV aufgestellten Verbot der Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt zuwiderlaufe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. September 2013 — Marques/Kommission

(Rechtssache F-158/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/02/2010 — Einstellungsbedingungen — Einschlägige Berufserfahrung — Ablehnung des Einstellungsantrags)

(2013/C 325/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Éric Marques (Ennery, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno und Rechtsanwalt B. Cortese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg auf Einstellung des Klägers als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III abgelehnt wurde, und Antrag auf Ersatz des entstandenen materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. März 2012, Herrn Marques nicht als Vertragsbediensteten der Funktionsgruppe III einzustellen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Marques entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013, S. 30.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. September 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-99/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Auszahlung der rückständigen Dienstbezüge — Rechtsschutzinteresse — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2013/C 325/82)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers, ihm die rückständigen Dienstbezüge für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Juli 2010 auszubezahlen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 67.

Klage, eingereicht am 21. August 2013 — ZZ/ESMA

(Rechtssache F-80/13)

(2013/C 325/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Kress und Rechtsanwältin S. Bassis)

Beklagte: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Probezeit des Klägers zu verlängern, und der darauf folgenden Entscheidung, ihn zu entlassen, sowie Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, die Probezeit zu verlängern, aufzuheben;
- die Entlassungsentscheidung aufzuheben;
- die ESMA zu verurteilen, den entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei der materielle vorläufig auf 373 414 Euro und der immaterielle vorläufig auf 50 000 Euro beziffert werden;
- der ESMA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. September 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-82/13)

(2013/C 325/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Europäischen Union in Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;

- die Entscheidung, seine Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der Parameter zu übertragen, die in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 vorgesehen sind, aufzuheben;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. September 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-84/13)

(2013/C 325/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB vorzunehmen, sowie über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und damit unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung vom 26. November 2012 — und die diese bestätigende Entscheidung vom 27. Juni 2013 —, die von der Klägerin vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-309/13**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 226 vom 3. August 2013, S. 23)

(2013/C 325/86)

Die Mitteilung im Amtsblatt betreffend die Rechtssache T-309/13, *Enosi Mastichoparaggon/HABM — Gaba International (ELMA)*, muss wie folgt lauten:

„Klage, eingereicht am 7. Juni 2013 — Enosi Mastichoparaggon/HABM — Gaba International (ELMA)

(Rechtssache T-309/13)

(2013/C 226/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Enosi Mastichoparaggon Chiou (Chios, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Malamis)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gaba International Holding AG (Therwil, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 26. März 2013 in der Sache R 1539/2012-4 aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten (Widerspruchsführerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM) ihre eigenen Kosten und die Kosten der Markenmelderin (Klägerin) aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke ‚ELMA‘ für Waren in Klasse 5 — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft 900 845.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke ‚ELMEX‘ für Waren in den Klassen 3, 5 und 21.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.“

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 325/76	Rechtssache T-472/13: Klage, eingereicht am 30. August 2013 — H. Lundbeck und Lundbeck/Kommission	47
2013/C 325/77	Rechtssache T-492/13: Klage, eingereicht am 13. September 2013 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung eines Spielbretts)	48
2013/C 325/78	Rechtssache T-493/13: Klage, eingereicht am 13. September 2013 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung eines Spielbretts)	49
2013/C 325/79	Rechtssache T-503/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Juli 2013 in der Rechtssache F-32/12, Marcuccio/Kommission	49
2013/C 325/80	Rechtssache T-507/13: Klage, eingereicht am 23. September 2013 — SolarWorld u. a./Kommission	50

Gericht für den öffentlichen Dienst

2013/C 325/81	Rechtssache F-158/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. September 2013 — Marques/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/02/2010 — Einstellungsbedingungen — Einschlägige Berufserfahrung — Ablehnung des Einstellungsantrags)	51
2013/C 325/82	Rechtssache F-99/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. September 2013 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Auszahlung der rückständigen Dienstbezüge — Rechtsschutzinteresse — Offensichtlich unzulässige Klage)	51
2013/C 325/83	Rechtssache F-80/13: Klage, eingereicht am 21. August 2013 — ZZ/ESMA	51
2013/C 325/84	Rechtssache F-82/13: Klage, eingereicht am 4. September 2013 — ZZ/Kommission	52
2013/C 325/85	Rechtssache F-84/13: Klage, eingereicht am 9. September 2013 — ZZ/Kommission	52

Berichtigungen

2013/C 325/86	Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-309/13 (ABl. C 226 vom 3.8.2013, S. 23)	53
---------------	---	----



EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE